

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

18. Sitzung, 03.05.1921

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 3. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

### Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 3. Mai 1921, vormittags 9 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Barbieri und Friseure aus den Aemtern Elsfleth, Brake und Butjadingen.
  2. Bericht des Petitionsausschusses zu Anlage 61. 2. Lesung. (Landtagswahlen.)
  3. Bericht des Petitionsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Aenderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. 8. 1906, für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. 5. 1908 und für das Fürstentum Lübeck vom 11. 1. 1910. 2. Lesung. (Anlage 60.)
  4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1879, betr. Ausübung der Jagd. 2. Lesung. (Anlage 28.)
  5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Zellers Heinrich Otten zu Garrel.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Wirtverbandes für die Provinz Lübeck um Aufhebung der Wirtschaftsabgabe.
  7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Urkunde, betr. Verleihung des Bergwerkseigentums an die Aktiengesellschaft Alseder Hütte in Groß-Alsede. (Anlage 94.)
  8. Bericht des Petitionsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858, betr. Zusammenlegung von Grundstücken (Verkopplung) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1897. 2. Lesung. (Anlage 84.)
  9. Bericht des Petitionsausschusses über den Entwurf eines Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg. 2. Lesung. (Anlage 59.)
  10. Bericht des Petitionsausschusses zum selbständigen Antrag des Abg. Murken. 1. Lesung.
  11. Bericht des Petitionsausschusses zu Anlage 63 (Beamtenbesoldung.) 2. Lesung. (Anlage 63.)
  12. Bericht des Petitionsausschusses zur Anlage 83. 2. Lesung (Gemeineschullehrerdienstleistungsgesetz.)
  13. Bericht zu Anlage 82. 2. Lesung. (Bildung von Ausschüssen für den evangelischen Religionsunterricht.)
  14. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. Aenderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betr. Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeutz und Haffkrug, und betr. Bildung eines Ostseebäderfonds. 2. Lesung. (Anlage 92.)



15. Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem selbständigen Antrag Dohm. 2. Lesung.
16. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Gesetzes zur Ausführung des Landessteuergesetzes. (Anlage 77.)
17. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag der Abgg. Hartong (Birkenfeld), Dörr und Zehetmair, betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues. 1. Lesung.
18. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 93. (Stellenübersichten.)
19. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 91, betr. steuerliche Belastung der Gemeinden.
20. Bericht des Petitionsausschusses zur Eingabe des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte.
21. Bericht des Petitionsausschusses zu dem Gesuch des Eigners B. H. Drees aus Wiener bei Lindern.
22. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Holzwärter im Landesteil Oldenburg, um Verleihung der Zivilstaatsdienereigenschaft.
23. Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen Bäumer in Bürgerfelde, um Verleihung der Zivilstaatsdienereigenschaft.
24. Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen. 2. Lesung. (Anlage 95.)

### Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Tanzen, Staatsminister Dr. Driver, Geh. Oberfinanzräte Gramberg und Stein, Geh. Oberregierungsrat v. Finckh, Oberregierungsrat Cassebohm.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Nieberg verliest das Protokoll der 17. Sitzung.) Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Es ist noch eingegangen eine Eingabe des Hauptlehrers Rudolf Dpitz in Griebelschied, Birkenfeld, betrifft Anrechnung von Dienstjahren auf das Besoldungsdienstalter. Ich habe diese Eingabe dem Petitionsausschuß übergeben. Dieser hat sich damit bereits beschäftigt und kurz Bericht erstattet. Ich setze den Bericht als 25. Gegenstand auf die Tagesordnung. Der Landtag ist damit einverstanden. Gleichzeitig bemerke ich, daß noch einige Berichte nachkommen werden, zweite Lesungen. Die Abklatsche sind noch nicht hergestellt.

Unsere heutige Tagesordnung hat als ersten Gegenstand den

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Barbieren und Friseurere aus den Aemtern Elsfleth, Brake und Butjadingen.**

Der Ausschuß beantragt dazu:

Die Eingabe für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich sie. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt dann der 2. Gegenstand:

**Bericht des Petitionsausschusses zur Anlage 61. Zweite Lesung. (Landtagswahlen.)**

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Annahme des Antrags des Regierungsvertreters zu Art. 16 des Gesetzentwurfs.

Ich darf vielleicht davon Abstand nehmen, alle die Anträge, die im Bericht enthalten sind, zu verlesen, und verweise deshalb auf den vorliegenden Antrag, wie er im Abklatsch mitgeteilt ist. Ich eröffne die Beratung über den Antrag 1 und zum Antrag des Regierungsbevollmächtigten. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. — Eine Mehrheit stellt den Antrag 2:

Ablehnung des Antrages 1 des Abg. Lohse mit Ausnahme des sich auf Artikel 16 des Gesetzentwurfs beziehenden Antragsteils.

Eine Minderheit beantragt dagegen im Antrag 3:

Annahme des Antrags 1 des Abg. Lohse.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 2 und 3 und zum Antrag Lohse. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag der Mehrheit: „Ablehnung des Antrags Lohse“. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 3 erledigt.

Dieselbe Minderheit stellt den Antrag 4:

Annahme des Antrags 2 des Abg. Lohse auf Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die Mehrheit stellt den Antrag 5:

Ablehnung des Antrags 2 des Abg. Lohse und Annahme des Gesetzentwurfs nach dem sich aus der Beschlussfassung ergebenden Aenderungen und im ganzen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu dem entsprechenden Antrag Lohse. Das Wort wird hier nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen jetzt über den Antrag 5: „Ablehnung des Antrags Lohse“, Mehrheitsantrag, zunächst ab. Ich bitte die Ab-



geordneten, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Damit ist der Antrag 4 erledigt.

Es folgt weiter als dritter Gegenstand:

**Bericht des Petitionsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betr. Aenderung des Stempelsteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. 5. 1906, für das Fürstentum Birkenfeld vom 14. 5. 1908 und für das Fürstentum Lüneburg vom 11. 1. 1910. Zweite Lesung. (Anlage 60.)**

Der Ausschuss beantragt im Antrag 1:

Annahme der Anträge des Abg. Lohse zu 1 bis 5, die auf der Vorderseite des Berichts erwähnt sind, und im Antrag 2:

Annahme des Antrags des Abg. Lohse zu 6 in folgender Fassung:

„Artikel I Ziffer 11 des Gesetzentwurfs für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld wird wie folgt gefaßt:“ usw.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen 1 und 2 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Albers.

**Berichterstatter Abg. Albers:** Meine Herren! Es wird einige Verwunderung erregen, daß die Anträge des Ausschusses zur zweiten Lesung erheblich von denen der ersten Lesung abweichen. In erster Lesung war zugestimmt worden, daß gemäß der Regierungsvorlage die Stempelgebühren um 400% erhöht werden, während jetzt der Ausschuss einstimmig sich dafür ausspricht, daß eine 200%ige Erhöhung ausreichend ist. Wir haben uns im Ausschuss davon überzeugen müssen, daß eine 400%ige Erhöhung sehr erheblich über die preussischen Sätze hinausgehen würde. Nach Lage der Dinge ist aber derartiges zu vermeiden. Und deswegen ist der Ausschuss dazu gekommen — und überdies ist die Regierung damit einverstanden — eine 200%ige Erhöhung als ausreichend vorzuschlagen. Allerdings muß man sagen, daß es sehr schwierig ist, festzustellen, wie nun die Wirkung einer 400%igen bzw. 200%igen Erhöhung Preußen gegenüber sich gestaltet, weil das preussische Berechnungssystem ein wesentlich anderes ist. Auch jetzt ist genau und scharf nicht festzustellen, wie nun die 200%ige Erhöhung wirkt, wenngleich im großen ganzen festgestellt werden kann, daß mit diesen 200% ungefähr die Parität mit Preußen erreicht zu sein scheint. Nach den Beispielen, die von Regierungsvertretern im Ausschuss gegeben wurden, tritt in einzelnen Fällen eine Steigerung über die preussischen Sätze ein, während in anderen Fällen die preussischen Sätze nicht erreicht werden.

Was die anderen Anträge von Herrn Abg. Lohse und dem Regierungsbevollmächtigten betrifft, so handelt es sich im ersten Teil durchweg um Anträge, die geeignet sind, die Interessen der Staatlichen Kreditanstalt wahrzunehmen, was im allgemeinen Interesse erwünscht ist. Bei den Anträgen vom Regierungsvertreter handelt es sich um Anträge formeller Art. Der Ausschuss ist sich in seinen Anträgen einig, und bitte ich nunmehr, sie anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort.

**Abg. Murken:** Meine Herren! Zu der Art, wie dieser Gesetzentwurf behandelt worden ist, kann ich mir

einige Bemerkungen nicht versagen. In der Begründung des Gesetzentwurfs ist vom Staatsministerium gesagt, daß über die Frage der Stempelsteuererhöhung die Amtsgerichte, die mit der Handhabung des Gesetzes meistens befaßt und vertraut sind, gehört seien, ferner daß mit Benützung der von diesen gemachten Vorschläge und in Anlehnung an den preussischen Vorgang der jetzige Gesetzentwurf für den Landesteil Oldenburg aufgestellt worden sei. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob das Staatsministerium garnicht auf den Gedanken gekommen ist, über einen derartigen Gesetzentwurf, der für unser Wirtschaftsleben von so eminent einschneidender Bedeutung ist, auch die beteiligten Wirtschaftskreise zu hören. Es ist doch falsch, wenn man bloß die Organe, die den Stempel zu erheben haben, hört, und nicht auch diejenigen, welche den Stempel bezahlen müssen. Die Entstehungsgeschichte des jetzigen Stempelsteuergesetzes hätte das Staatsministerium schon zur Vorsicht mahnen müssen, wenn es sich die Mühe genommen hätte, die Akten hierüber durchzulesen. Damals hatte das Staatsministerium auch zunächst den Fehler gemacht, die beteiligten Wirtschaftskreise nicht zu hören. Aber damals wurde der erste Entwurf wenigstens in der Öffentlichkeit bekannt gegeben; und der sofort einsetzende Sturm der Kritik, aus dem die völlige Unbrauchbarkeit des Entwurfs klar hervorging, veranlaßte das Staatsministerium, einen gänzlich abgeänderten neuen Entwurf vorzulegen. Jetzt hat man es wiederum nicht für nötig gehalten, überhaupt die beteiligten Wirtschaftskreise zu fragen. Und das Ergebnis ist, daß man zu absolut falschen, bedenklichen Gesetzesvorschlägen gekommen ist. Ich will nur auf ein Beispiel hinweisen. Nach dem Gesetzentwurf hat das Staatsministerium vorgeschlagen, den Stempel für Sicherungshypotheken genau so zu behandeln, wie den für Darlehnshypotheken. Bisher war der Rechtszustand so, daß für Sicherungshypotheken der Stempel 1 pro Mille betrug und für Darlehnshypotheken  $\frac{1}{3}$  Prozent. Nach dem neuen Gesetzentwurf würde auch der Stempel für Sicherungshypotheken auf  $1\frac{2}{3}$  Prozent gestiegen sein. Das Ergebnis wäre gewesen, daß man das ganze ländliche Kreditgeschäft, daß zum großen Teil auf Sicherungshypotheken beruht, vollständig totgeschlagen hätte. Ich muß also nochmals meinem Bedauern Ausdruck geben, daß man über derartige Fragen die beteiligten Wirtschaftskreise nicht gehört hat.

Auch im übrigen muß ich den Vorwurf erheben, daß der Gesetzentwurf nicht mit der nötigen Gründlichkeit behandelt worden ist. Das geht aus der Bemerkung im Berichte des Ausschusses hervor, in der gesagt ist:

Der Regierungsbevollmächtigte erklärte dazu — und zwar im Gegensatz zu früheren Äußerungen von Regierungsseite —, daß genauere Vergleiche mit der preussischen Stempelordnung nunmehr ergeben hätten, daß bei einer 400%igen Erhöhung der oldenburgischen Stempelsteuern diese weit über die preussischen Sätze hinausgehen würden.

Ursprünglich hat also das Staatsministerium auf dem Standpunkt gestanden, eine 400%ige Erhöhung stehe im Einklang mit den preussischen Sätzen. Und jetzt sagt das Staatsministerium:

Bei einer 200%igen Erhöhung der oldenburgischen





Stempelsteuerbeträge würden sich gegenüber Preußen zum Teil etwas höhere, zum Teil etwas niedrigere Sätze ergeben.

Wenn das Staatsministerium von den Anträgen Lohse, die meines Wissens auf die Bedenken der Staatlichen Kreditanstalt zurückzuführen sind, sagt, daß sie vorwiegend das Interesse der Staatlichen Kreditanstalt zu wahren geeignet seien, so muß ich dazu bemerken, daß es sich durchaus nicht nur um die Staatliche Kreditanstalt, sondern um das ganze Wirtschaftsleben handelt. Auch der Ausschuß hätte meines Erachtens diese Fragen eingehend mit dem Regierungsvertreter behandeln und sie selbst einer gründlichen Prüfung unterziehen müssen, was zu meinem Bedauern auch nicht geschehen ist. Ein Regierungsvertreter ist im versammelten Ausschuß überhaupt nicht über diese Fragen gehört. Ich möchte doch bitten, daß für die Zukunft derartige Vorlagen anders behandelt werden.

**Präsident:** Der Herr Finanzminister hat das Wort.

**Staatsminister Dr. Driver:** Die Behandlung der Vorlage erklärt sich dadurch, daß man zunächst abwarten wollte, ob Preußen seine Stempelgesetzgebung ändern würde, das zögerte sich hinaus und die Regierung konnte keine Auskunft von Preußen bekommen. Dann aber wurde es allmählich eilig mit der Vorlage; Sie sehen, daß die Vorlage am 19. Februar an den Landtag gegangen ist. Die Regierung glaubte, daß eine Erhöhung der Stempelsätze eintreten müsse, sie mußte aber zunächst die Amtsgerichte über diese Frage hören. Als dies geschehen war, mußte dem Landtag die Vorlage schleunigst gemacht werden, weil sie annahm, daß der Landtag bald mit seinen Arbeiten fertig werden würde. Wenn sie geahnt hätte, daß der Landtag bis zum 3. Mai tagen würde, dann hätte sie diese Vorlage auch den beteiligten Wirtschaftskreisen zugänglich gemacht. Ich kann aber dem Herrn Abg. Murken sagen, daß ich im allgemeinen auf seinem Standpunkt stehe, und daß in Zukunft bei Stempelgesetzen nicht bloß bei den Amtsgerichten Auskunft eingezogen werden soll über die vorzunehmende Stempelerhöhung, sondern daß auch der Handelskammer — an die wird Herr Murken im wesentlichen denken — der Entwurf vorgelegt werden soll.

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort.

**Abg. Murken:** M. H.! Ich kann die Entschuldigung, daß die Sache eilig gewesen wäre, nicht als stichhaltig anerkennen. Es handelt sich um ein Gesetz, welches auf Jahre hinaus sehr wichtige Folgen für das gesamte Wirtschaftsleben hat. Ein solcher Gesetzentwurf darf nicht aus Gründen der Eile in so oberflächlicher, jeder Gründlichkeit ermangelnder Weise behandelt werden. Uebrigens kann man mit der Eiligkeit der Vorlage nicht entschuldigen, daß man Wirtschaftskreise nicht gehört hat. Ebensovoll und so schnell wie man die Amtsgerichte gehört hat, hätte man die Handelskammer oder andere wirtschaftliche Sachverständigen hören können.

Dann muß ich dem Ausschuß den Vorwurf machen, daß er bei der Kritik und Behandlung der Gesetzesvorlage nicht moniert hat, daß überhaupt niemand aus dem Wirtschaftsleben über die Sache gehört worden ist und dadurch

ist dieser in erster Lesung vollständig unbrauchbare Gesetzesentwurf zustande gekommen.

**Präsident:** Herr Abg. Raschke hat das Wort.

**Abg. Raschke:** In der Begründung des Entwurfs ist ausdrücklich gesagt worden, daß die von der Regierung vorgeschlagene Regelung sich anlehnt an das preußische Muster, und ich als Berichterstatter hatte natürlich nicht die geringste Veranlassung, diese Angabe zu bezweifeln. Wir haben aber im Ausschuß die Dinge oft genug behandelt, und ich habe richterlichen Beamten, die Mitglieder dieses Hauses sind, die Bitte unterbreitet, sie möchten sich den Entwurf eingehend durchsehen. Außerdem sind auch Vertreter der Industrie noch erneut darauf hingewiesen worden, sie möchten die Sache ansehen und etwaige Bedenken bei der nächsten Beratung im Ausschuß vorbringen, aber von keiner Seite sind irgend welche Beanstandungen gemacht worden. Und wenn bei der Beratung im Ausschuß keinerlei Anträge gestellt werden, was soll man dann als Berichterstatter tun? Dann muß ich doch dem Herrn Abg. Murken sagen, daß die Anlage lange genug in seiner Hand gewesen ist, und wenn er Änderungen für notwendig gehalten hätte, dann hätte er nur in den Ausschuß kommen brauchen und Abänderungsanträge zu stellen, dann wären wir zweifellos darauf eingegangen.

**Präsident:** Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

**Abg. Hartong:** Ein paar Worte. Ich bin mit der Kritik des Herrn Abg. Murken, soweit sie sich auf die Regierung bezieht, einverstanden. (Heiterkeit.) Die Kritik an der Ausschlußfähigkeit wird, glaube ich, etwas anders ausfallen, wenn ich sage, daß der Berichterstatter mit dem Regierungsvertreter die ganze Vorlage besprochen hat, und daß nach dem Bericht des Berichterstatters im Ausschuß die Regierung erklärt hat, daß an dem Aufbau des alten Gesetzes nichts geändert sei, und daß der vorgeschlagene Satz von 400 % Zuschlag den preußischen Sätzen durchaus entspreche. (Abg. Raschke: Das steht auch in der Begründung!) Aus dieser präzisen Erklärung heraus ist es zu verstehen, daß der Ausschuß nicht verlangt hat, daß die Wirtschaftskreise nochmals um Auskunft ersucht werden.

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort zum dritten Male mit Genehmigung des Landtags.

**Abg. Murken:** Ich möchte darauf hinweisen, daß es sich nicht nur um einen reinen 400 %igen Zuschlag handelt, sondern auch um eine Abänderung gewisser Sätze, z. B. für Sicherungshypotheken, die unter ganz anderen Gesichtspunkten behandelt worden sind. Dann möchte ich an das Staatsministerium die Frage richten, wie es möglich ist, daß zur ersten Lesung erklärt worden ist, eine 400 %ige Erhöhung entspreche den preußischen Sätzen, während zur zweiten Lesung gesagt wird, bei einer 200 %igen Erhöhung würden die oldenburgischen Stempelsteuerbeträge gegenüber Preußen teils etwas höhere, teils etwas niedrigere Sätze ergeben.

Dem Herrn Abg. Raschke möchte ich erwidern, daß ich gern an den Verhandlungen des Ausschusses teilgenommen hätte, wenn ich Mitteilung bekommen hätte.



**Präsident:** Herr Geheimrat Gramberg hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat **Gramberg:** Nur zwei Worte wegen der anscheinend auffälligen Differenz, die sich zwischen der Begründung des Gesetzentwurfs und dem schließlichen Resultat, der jetzigen Vorlage, befindet: 400 und 200 %. Ich kann zunächst sagen — ich bin der eine der Regierungskommissare —, mir und meinem Kollegen ist nicht erinnerlich, daß wir zwischen dem Zeitpunkt, als die Vorlage der Regierung an den Landtag gegangen war, und dem Ausschußbericht überhaupt gehört worden sind, also eine Erklärung, daß die 400 % mit den preußischen Sätzen übereinstimmen, haben wir nicht abgegeben, im Ausschusse sind wir jedenfalls nicht gewesen. Die Bemerkung in der Begründung lautet übrigens: „Mit Benutzung der von den Amtsgerichten gemachten Vorschläge und in Anlehnung an den angeführten preußischen Vorgang“. Das heißt nicht, daß genau die Sätze sich decken mit den preußischen, das ist wenigstens nicht gemeint, und es war uns damals bekannt, daß das nicht der Fall, sondern die 400 % sind entstanden durch die Vorschläge der Amtsgerichte, die zum Teil noch viel weiter gingen. Dann kamen die Verhandlungen über den preußischen Entwurf heraus, und da wurde uns vollends klar, daß Preußen nicht so weit gehen wollte, wir blieben aber aus fiskalischen Gründen vorläufig bei dem, was die Amtsgerichte vorgeschlagen hatten. Also, soweit die beiden Regierungskommissare wissen, ist an sie die Frage nicht gestellt, ob die 400 % mit Preußen übereinstimmen, und im Ausschusse sind sie jedenfalls nicht gewesen.

**Präsident:** Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. **Raschke:** Es stimmt, eine Verhandlung mit den Regierungsvertretern, offiziell im Ausschusse, hat nicht stattgefunden, war auch nicht nötig, weil in der Vorlage gesagt worden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durchaus dem entspreche, was Preußen in der Novelle vom 14. Januar d. J. getan hat, und da weiter bei der Beratung im Ausschusse keinerlei Abänderungsanträge oder Wünsche gestellt sind, war gar keine Veranlassung da, mit der Regierung noch über die Dinge zu verhandeln. Wenn nur irgend ein Mitglied des Landtags irgend welche Bedenken geäußert hätte, würden wir einen Regierungsvertreter gehört haben, es sind aber keinerlei Bedenken geäußert, obwohl ich wiederholt einige Mitglieder des Landtages gebeten habe, sie möchten die Vorlage durchsehen. Wenn die Vorlage in erster Lesung erledigt ist und jetzt nachher Bedenken kommen, hat meines Erachtens keiner das Recht, irgend welche Vorwürfe zu erheben. Die Anlage ist im Februar in die Hände der Abgeordneten gekommen. Man hätte in den beteiligten Kreisen die Vorlage durchstudieren können, und eine Anregung hätte genügt, um die Sache ins Rollen zu bringen. Man kann keine Schuld dem Ausschusse und der Regierung zuschieben. Wenn die Regierung versucht, 400 % herauszuschlagen, ist es verständlich; wenn aber die beteiligten Kreise glauben, das nicht tragen zu können, ist es ihre Sache, sich zu rühren. Ich habe Herrn Abg. Hartong gesagt: „Sehen Sie bitte die Sache durch!“ Dann ist er nach Hause gefahren. Vor einigen Tagen kam er wieder und sagte: „Ja, ich habe mich eigentlich auf meinen Better verlassen!“ (Schallende Heiterkeit.) Ich habe bei der ersten

Beratung des Gesetzentwurfs fast den ganzen Gesetzentwurf abgeschrieben und habe sämtliche Sätze — wie sie bisher waren — und die neuen Sätze nebeneinander gestellt. Sämtliche Paragraphen des Gesetzes habe ich wörtlich abgeschrieben und die bisherigen Sätze ausgeführt, und das, was in Zukunft zu zahlen ist, dahinter gestellt, das ist besprochen worden. Der Ausschusse ist sich einig gewesen und es sind keinerlei Anträge gestellt worden.

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort.

Abg. **Murken:** Es ist doch üblich, einen derartigen Gesetzentwurf einzeln mit dem Regierungsvertreter durchzusprechen, das ist in diesem Falle nicht geschehen.

**Präsident:** Herr Abg. Hartong (Delmenhorst) hat das Wort.

Abg. **Hartong:** Ich muß nochmals feststellen, daß der Herr Berichterstatter im Ausschusse ausdrücklich erklärt hat, mit der Regierung die Sache durchgesprochen zu haben, und bei dieser Unterredung festgestellt zu haben, daß an dem Grundausbau des Gesetzes nichts geändert sei, und daß die Sätze den preußischen entsprächen, das ist vom Herrn Berichterstatter im Ausschusse ausdrücklich erklärt worden.

**Präsident:** Herr Abg. Raschke hat das Wort.

Abg. **Raschke:** Eine derartig bestimmte Erklärung glaube ich, habe ich im Ausschusse nicht abgegeben. (Zawohl!) Ich habe ganz privatim mit dem Herrn Finanzminister mal gesprochen, und da kam dasselbe, was in der Begründung niedergelegt ist, zum Ausdruck. Weiter habe ich im Ausschusse keine Erklärung abgegeben, das müßten doch die anderen Ausschussemitglieder auch wissen. Ich bestreite das aufs allerentschiedenste, daß ich eine so bestimmte Erklärung abgegeben habe.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Die Herren vom Ausschusse haben insofern recht, als die Bedenken, die bei der ersten Lesung im Plenum erhoben und die dann bis zur zweiten Lesung zurückgestellt worden sind, auch schon früher hätten erhoben werden können. Aber dazu sind ja die zweiten Lesungen da. Die Bedenken sind geschäftsordnungsgemäß geltend gemacht und vom Ausschusse in zweiter Lesung berücksichtigt worden. Ich meine, wir können uns damit zufrieden geben.

**Präsident:** Das Wort ist jetzt nicht weiter verlangt zu den Anträgen 1 und 2? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die Anträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Im Antrag 3 beantragt der Ausschusse:

Ablehnung des Antrages des Abg. Lohse zu 8.

Weiter beantragt der Ausschusse im Antrag 4:

Annahme der Anträge des Regierungsbevollmächtigten zu 1 bis 5.

Ich eröffne die Beratung über diese Anträge und gebe Herrn Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse:** Mit diesem Antrag bin ich durchaus einverstanden. Ich hatte beantragt, das Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 1. Juli hinauszuschieben, und es ist jetzt vom Ausschusse beschlossen, bis 1. Juni.



**Präsident:** Das Wort wird zu den Anträgen 3 und 4 nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 5:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Lohse zu 7 durch die Beschlußfassung für erledigt erklären, und zum Antrag 6 — es ist irrtümlich 7 geschrieben — Annahme der drei Gesetzentwürfe, wie sie nach den Beschlüssen in 2. Lesung gestaltet sind und im ganzen.

Da zu diesen beiden Anträgen das Wort nicht verlangt ist, kommen wir zur Abstimmung und bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge 3 bis 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Es folgt nunmehr der 4. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betr. Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1879 betreffend Ausübung der Jagd. 2. Lesung. (Anlage 28.)**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf im ganzen und auch in zweiter Lesung annehmen.

Wir stimmen hier sofort ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

5. Gegenstand ist der

**Mündliche Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Zellers Heinrich Otten in Garrel.**

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dem Petenten eine angemessene Frist zu setzen, während der auf der fraglichen Fläche neue Kolonistenhäuser zu erbauen sind und bis dahin die Durchführung der Enteignung auszusetzen.

Eine Minderheit stellt den Antrag 2:

Uebergang zur Tagesordnung.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses und über die eingegangene Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Fröhle.

**Abg. Fröhle:** Meine Dame und meine Herren! Die Eingabe ging beim Landtag noch in letzter Zeit ein. Der Ausschuß hat sich mit dieser Materie lange befaßt und eingehend darüber beraten. Man nahm vorige Woche an, daß der Landtag mit seinen Arbeiten fertig würde, und so mußte sich auch der Landtag in diesem Fall auf einen mündlichen Bericht beschränken. Wenn man bei der Beratung des Ausschusses vorige Woche gewußt hätte, daß der Landtag nicht fertig würde, hätte man noch einen schriftlichen Bericht herausbringen können.

Ich sagte vorhin, der Ausschuß hätte sich mit der Materie eingehend befaßt. Er hat durch eine Kommission eine Besichtigung an Ort und Stelle vornehmen lassen. Die Kommission, zu der auch ich gehöre, hat an Ort und Stelle eingehend geprüft, verhandelt und Erkundigungen eingezogen. Erkundigung haben wir weiter eingezogen bei Kolonisten und beim Gemeindevorsteher. Auch ist verhandelt mit Otten. Die genaue Prüfung der Sachlage hat ergeben, daß die

Mehrheit des Ausschusses glaubt, den Wünschen des Petenten doch etwas entgegenkommen zu müssen. Das Siedlungsamt steht ja allerdings auf dem Boden, daß Otten diese 7½ Hektar Land wohl entbehren könnte, und stützt sich darauf, daß Otten sich mit dem Siedlungsamt über die Abtretung der Fläche und den zu zahlenden Kaufpreis schon geeinigt hätte. Otten dagegen behauptet, er habe nicht gewußt und sei im Unklaren darüber gelassen, daß das Siedlungsamt die Entschädigung festsetzen würde. Im vorliegenden Fall ist der Ausschuß in seiner Mehrheit der Auffassung, daß das Siedlungsamt Otten zweckmäßig eine angemessene Frist gewähren muß, damit er bis dahin den Bau der Kolonistenhäuser vornehmen kann. Erfolgt dann der Bau in dieser Frist nicht, so kann die Enteignung ihren Lauf nehmen. Aber auf diese Frist kann meines Erachtens Otten gerechterweise Anspruch erheben, weil in diesem Falle ganz besondere Verhältnisse vorliegen. Die Gründe dafür sind zweierlei. Einmal die Tatsache, daß die Kolonisten, für die das Land enteignet werden sollte, das Land nicht dringend benötigen. Ich erinnere an Ketzki, mit dem wir verhandelt haben und der erklärte, daß er dem Siedlungsamt dankbar sein müßte, daß er früher kein Land überwiesen bekommen hätte. So wäre er heute in der Lage gewesen, seine Schulden abzutragen und er befände sich durchaus in ganz guten und glücklichen Verhältnissen. Die anderen beiden Kolonisten, die das Land haben sollen, würden in absehbarer Zeit noch nicht in der Lage sein, ihre Kolonate selbst zu kultivieren. Dann ein zweiter Grund ist der, daß Otten im vorliegenden Fall bereit ist, das Land mit seinen Brüdern zu kultivieren. Ich kann beim besten Willen nicht einsehen und gebe die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses wieder, daß es infolge des Ausschlußbeschlusses im Siedlungsamt unmöglich sei, in Zukunft im Wege der Enteignung Land zu beschaffen. Die Siedlung will ich und will auch der Ausschuß nicht sabotieren. Das wollen wir gewiß alle nicht. Aber weil hier besondere Verhältnisse vorliegen, trifft doch der Antrag 1 wohl das Richtige.

Eine Minderheit dagegen steht auf dem Boden, daß Otten diese 7½ Hektar Land wohl entbehren kann und beantragt deshalb Uebergang zur Tagesordnung. Ich meine aber doch, in diesem Falle sollte man doch prüfen, und der Prüfende sollte zu dem Ergebnis kommen, daß Otten doch in dieser Weise das Land behalten muß. Denn es ist doch richtiger und gerechter, da seine Brüder doch bereit sind, das Land zu kultivieren, da meine ich doch, wenn die Kolonisten in absehbarer Zeit das Land nicht benötigen, sollte man doch Otten und den Brüdern in dieser Weise das Land belassen. Ich bitte den Landtag, den Antrag 1 des Ausschusses anzunehmen.

**Präsident:** Herr Oberregierungsrat Casselohm hat das Wort.

**Oberregierungsrat Casselohm:** Meine Dame und meine Herren! Es handelt sich hier, wie der Herr Berichterstatter auch schon angegeben hat, darum, daß ein rechtsgültig abgeschlossener Vertrag, ein rechtsverbindlicher Vergleich aufgehoben werden soll, daß also, was rechtsgültig schon entschieden war, daß Otten das Land abzugeben hatte, daß das nicht durchgeführt werden soll. Eine solche Maß-





nahme darf nur ergriffen werden, wenn ganz besondere Voraussetzungen dafür vorliegen. Hier liegt ein rechtsgültiger Vergleich vor. Otten will sich evtl. auf Irrtum berufen, daß er den Vergleich abgeschlossen habe unter falschen Voraussetzungen. Es sei ihm gesagt worden, daß die Enteignung des Grund und Bodens feststände. Und das ist durchaus richtig. Es ist ihm das gesagt worden. Es war rechtskräftig entschieden, daß er das Land im Wege der Enteignung abzugeben hatte. Es ist dann ausgeführt worden, daß die Entscheidung des Ministeriums in diesem Falle ungerecht sei. Meine Herren! Wie liegt der Fall hier? Der Mann hat 135 ha Land. Davon sind etwa 100 ha unkultiviert. 20 ha hiervon sind zur Kultur schlecht geeignet. Die übrigen annähernd 80 ha sind guter Boden. Otten hat zwei Brüder, die noch minderjährig sind aber heranwachsen. Er will seinen Brüdern, die auch Landwirte werden wollen, Land geben, an sich richtig und anerkennenswert. Nun handelt es sich um die Frage — es ist doch ein Ausnahmefall, daß einer 135 ha Boden hat und 80 ha kulturfähigen Boden hat; das sind bei uns in Oldenburg Ausnahmefälle — ob ein solcher Mann nicht in der Lage sein soll  $7\frac{1}{2}$  ha Land abzugeben. Da muß ich doch fragen: In welchem Falle soll dann das Siedlungsamt eine Enteignung durchführen können? In den meisten Fällen liegt die Sache viel ungünstiger für die Enteignung. Es würde dahin kommen, daß man das Enteignungsverfahren überhaupt nicht mehr einleitet, sondern sich sagt: „Es hat keinen Zweck, die Mühe und Kosten für das Verfahren aufzuwenden, es wird doch nichts davon“. Dann ist gesagt worden, es sei da kein Bedarf für dies Land und deswegen müßte man dem Antrage des Otten entsprechen. Es ist an sich richtig, daß der eine Siedler, der früher gesagt hat, daß er zu ungünstig gestellt worden sei, zurückgetreten ist. Aber so viel ich weiß, hat wesentlich gewirkt der Druck der auf ihn innerhalb der Gemeinde ausgeübt ist. Es ist richtig, daß die anderen Kolonisten noch nicht soweit sind. Aber die einzige Möglichkeit, den Leuten das erforderliche Ackerland zu verschaffen, ist, dies Land zu nehmen. Er muß den Kolonaten — es handelt sich um Grünlandkolonate wo zu wenig Ackerland vorhanden ist — das erforderliche Land für Ackerbau zur Verfügung gestellt werden, um die Kolonate auf die Dauer existenzfähig zu gestalten. Wird diese Gelegenheit verpaßt, ist die Sache aus. Und deshalb glaube ich, daß man nicht dem Antrag 1 zustimmen kann, denn die Verantwortung für die Folgen kann man nicht übernehmen, deshalb muß ich bitten, dem Antrag 2 auf Uebergang zur Tagesordnung zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Meine Dame und meine Herren! Wenn man diese Angelegenheit oberflächlich betrachtet, muß man allerdings auch zu dem Schluß kommen, daß das Land unter allen Umständen enteignet werden muß. Ich bin auch der Ueberzeugung gewesen, daß man dieser Petition nicht Folge geben könne, weil es sich um so große Flächen unkultiviertes Land handelt. Nachdem ich aber an der Besichtigung teilgenommen habe, die Verhältnisse eingehend geprüft und die Leute gehört habe, bin ich zu einer anderen Ansicht gekommen. Wenn wir nun sagen, daß in diesem Falle von einer Enteignung abgesehen werden soll, so wollen

wir damit selbstverständlich nicht sagen, daß in allen Fällen, wo so große Flächen vorhanden sind, nicht enteignet werden soll. Im Gegenteil. Aber hier liegt doch die Sache so, daß dieser Mann selbst freiwillig an seine Brüder 42 ha abgeben will zur Besiedlung. Und das muß man hoch anrechnen. Es ist doch einerlei, ob der Staat oder ein Privatmann besiedelt. Der Vater hat den Wunsch gehabt, daß der Grunderbe an seine Brüder nicht Geld abgeben soll als Erbabsindung, sondern das Land, und das wünschen jetzt diese beiden Brüder. Es ist doch wahrhaftig keine Kleinigkeit, wenn der Mann an seine Brüder 42 ha abgibt. Das muß man hoch anrechnen. Und dann behält der Besitzer selbst nicht mehr unkultiviertes Land, als was man ihm auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes unter allen Umständen belassen muß. Er soll 100 ha unkultiviertes Land haben. Das stimmt nach der Uebersicht, die uns gegeben worden ist. Davon sind reichlich 20 ha Dedland, was zu Kultivierungszwecken nicht benutzt werden kann. Dann kommt hinzu, daß 42 ha von den Brüdern besiedelt werden. Dann bleiben dem Besitzer Otten — abgesehen von der Fläche im Tweel, die 25 ha groß ist, die schon zum Teil kultiviert ist — noch reichlich 11 bis 12 ha unkultiviertes Land. Das muß man ihm bei einer solchen Landstelle belassen. Aus diesen Gründen meine ich sollte man in diesem Fall absehen von der Enteignung, zumal ein Bedürfnis für die Kolonisten nicht vorliegt. Die beiden Kolonisten, die jetzt noch in Frage kommen — der eine hat schon verzichtet, will es gar nicht haben — die beiden Kolonisten haben ihre eigenen Kolonate noch nicht kultiviert. Der eine ist gefallen im Felde. Die Witwe kann die Flächen nicht bewirtschaften. Für den zweiten Kolonisten ist noch ein Teil vorgesehen, was er haben soll, wenn er seine Besetzung kultiviert hat, sogenannter Vorbehalt. Der liegt noch da und wird ihm noch nicht gegeben, weil auch der seine Besetzung noch nicht kultiviert hat. Aus welchem Grunde soll man nun solchen Leuten das Land geben? Es kommt doch in erster Linie darauf an, daß dies Land kultiviert wird. Und in diesem Falle wird das Land in vielen Jahren nicht kultiviert werden, während, wenn Otten es behält, es sofort kultiviert wird. Er hat es bereits in Angriff genommen.

Ich bedaure, daß Herr Oberregierungsrat Casselbohm nun sagt: „Wenn das so gemacht wird, werden wir in Zukunft gar nicht mehr enteignen können“. So lange ich im Siedlungsamte tätig gewesen bin, habe ich jedesmal anerkennen müssen, mit welcher Sachkenntnis Herr Oberregierungsrat Casselbohm dies ganze Siedlungsunternehmen geleitet hat. Ich habe mich manchmal gewundert über die Sachkenntnis auf landwirtschaftlichem Gebiet. Aber in diesem Falle bin ich nicht einer Meinung mit ihm. Auch kann man nicht sagen, daß diese Entscheidung bereits rechtskräftig geworden ist. Es liegt ein rechtsgültiger Vergleich vor. Die Sache ist doch etwas faul. Es fand eine Verhandlung in Garrel statt. Da wurde gesagt: „Die Enteignung steht fest, es ist nichts zu machen“. Aber die anderen Mitglieder des Schiedsamts sind gar nicht gehört worden, sondern lediglich der Beauftragte des Schiedsamts. Der hat gesagt: „Das Enteignungsverfahren wird eingeleitet, damit ist die Sache erledigt“. In diesem Fall ist

der Mann tatsächlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen, und da sollte man dies wieder rückgängig machen. Ein Kolonist hat uns damals gesagt und auch andere haben es gesagt, in einem solchen Fall wollten sie das Land gar nicht haben, weil es nicht entbehrt werden könne. Die beiden Brüder müßten dies Land behalten.

Es kommt noch hinzu, daß dies Land eine geschlossene Fläche ist, und nun nimmt man vorn an dem einen Hauptwege die ganze Front weg, so daß er dort sein Haus nicht mehr bauen kann. Die beiden Kolonisten würden dann nach der andern Seite ihre Häuser bauen müssen. Ich könnte noch mehr Gründe anführen. Ich bin jedenfalls der Meinung, in diesem Falle muß man von der Enteignung absehen. Ich betone aber ausdrücklich, daß das natürlich nicht bedeutet, die Enteignungen zukünftig einzustellen, sondern, wo die Verhältnisse anders liegen, mit allen Mitteln durchzugreifen, um das Siedlungswesen vorwärts zu bringen.

**Präsident:** Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

**Ministerpräsident Lauhen:** Meine Dame und meine Herren! Die Frage, welche Sie jetzt entscheiden sollen, ist vielleicht ernster als mancher denkt. Es ist nicht nur erstens die praktische Seite dieser einen Angelegenheit selbst, die offenbar verschieden beurteilt werden kann, wie wir gehört haben. Die Regierung ist der Meinung, daß das Interesse der drei anliegenden Kolonate für die Zukunft wichtiger ist, als die 7 $\frac{1}{2}$  ha für den jetzigen Besitzer und seine Brüder sind. 135 ha Land hat einer im Besitz. Er will davon zwei Brüdern je 20 ha unkultiviertes Land abgeben, behält dann noch im ganzen 95 ha, von denen 20 ha nicht kulturfähig sind, also noch rund 70 bis 75 ha kulturfähigen Boden. Von diesen 70 bis 75 ha soll er 7 $\frac{1}{2}$  ha unkultiviertes Land abgeben an drei Siedler, die in der Nähe wohnen, für die überhaupt kein Ackerland sonst mehr zu beschaffen ist in erreichbarer Nähe. Diese haben nur Boden, der zu Grünland geeignet ist. Ob diese drei Kolonisten heute schon die Flächen, die zu ihren Kolonaten gehören, ganz kultiviert haben, ist von untergeordneter Bedeutung. Denn für diese Kolonate müssen wir auch in die Zukunft sehen und damit rechnen, was nach 10 bis 20 Jahren vielleicht der Nachfolger aus diesen Kolonaten wirtschaftlich erreichen kann.

Also wenn auch verschiedene Meinungen sein können über die praktische Seite dieser Frage, so hat doch der zweite Punkt weit ernstere Bedeutung: Was für Folgen wird ein solcher Beschluß des Landtags haben? Zweifellos wird er auf alle diejenigen wirken, die in Frage kommen zur Abgabe von Land. Diese werden prüfen, ob sie nicht auf ähnliche Weise sich auch der Enteignung entziehen können. Und man muß nicht sagen wie Herr Abg. Fröhle: „Wir wollen die Siedlung nicht sabotieren“. Nein, diese Beteuerungen helfen nichts. Sie müssen sagen: „Wir wollen die Siedlung mit allen Mitteln fördern“. (Abg. Dannemann: Wo sie angebracht ist.) Wo sie angebracht ist, das klingt so: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß!“ Man kann nicht siedeln, wenn man nicht auf der einen Seite jemand weh tut, um auf der anderen Seite etwas zu erreichen. Also die Frage schon ist von grundsätzlicher Bedeutung, ob man nicht sehr viele auf einen

Weg führt, der nach diesem Vorgang gangbar zu sein scheint: Nachdem ein rechtsgültiger Vergleich abgeschlossen ist, wendet sich ein Mann an den Landtag. Ich glaube, wenn der Landtag sich überlegt, was er getan hat, als er die Kommission hinschickte — und Herr Abg. Fröhle führt aus, sie haben verhandelt, sie haben Feststellungen gemacht — dann kann der Landtag ja nur das Siedlungsamt übernehmen. Das entspricht nicht der staatsrechtlichen Stellung des Landtags. Er kann sagen: „Ihr habt das verkehrt gemacht, wir entziehen euch das Vertrauen“. Aber selbst in die Verwaltung eingreifen, das muß die Regierung ablehnen. Dieser Vorgang kann sehr unangenehme Folgen haben für kommende Fälle. Und die Regierung muß, weil erstens praktisch der Mann ganz gut 7 $\frac{1}{2}$  ha abgeben kann, weil zweitens ein solcher Beschluß des Landtags sehr nachhaltige Folgen für kommende Fälle haben kann und ferner auch grundsätzlich, weil der Landtag nach Ansicht der Regierung über das hinausgegangen ist, was ihm staatsrechtlich zusteht, ganz entschieden den ersten Antrag ablehnen, und Sie bitten, für Uebergang zur Tagesordnung zu stimmen.

**Präsident:** Herr Abg. Frerichs hat das Wort.

**Abg. Frerichs:** M. H.! Nach den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten habe ich nicht viel zu sagen. Ich habe für den Minderheitsantrag gestimmt, weil ich mich den Ausführungen des Ministerpräsidenten angeschlossen hatte. Nach meiner Ansicht ist ein rechtsgültiger Vergleich zustande gekommen. Wenn dieser Vergleich durch arglistige Täuschung, es ist behauptet, er sei belogen vom Regierungsvertreter (Zwischenruf: Nein!), das ist im Ausschuß gesagt worden, Herr Dannemann. (Zuruf: Nein!) Herr Dannemann, Sie haben erklärt, Otten hätte gesagt zu dem Landesökonomierat Glaf: Sie haben mich belogen. Es ist behauptet worden von Otten, er sei belogen worden und hätte infolge einer Täuschung sich zu diesem Vergleich bereit erklärt. Wenn das der Fall ist, dann steht Otten die Möglichkeit frei, auf gerichtlichem Wege sein Recht zu suchen. Daß das der Landtag richtig stellen kann, halte ich nicht für möglich. Es würde alle paar Wochen so kommen, daß ein ähnlicher Fall vorliegen würde. Ich glaube nicht, daß man dem folgen kann. Ich bin, ganz abgesehen davon, daß die Lebensfähigkeit der anderen Kolonisten nicht für heute, sondern auch für die Zukunft berücksichtigt werden muß, für den Minderheitsantrag eingetreten.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Wenn es sich um einen Vergleich handelt, der in seiner formellen Gültigkeit und in seinen materiellen Grundlagen zweifellos feststehe, würde ich der Meinung sein, daß man hier unter keinen Umständen eingreifen dürfe. Ich habe aber zunächst erhebliche Zweifel an der Zuständigkeit des betreffenden Beamten, der das Protokoll aufgenommen hat, ich weiß nicht, ob er allgemein zum Vertreter des Schiedsamts bestellt war, auch wenn das der Fall wäre, würde er doch nicht zuständig sein. Es steht nichts davon im Gesetz, daß die Verhandlungen vom Vorsitzenden des Schiedsamts allein geführt werden, sondern das Schiedsamt ist eine Kollegialbehörde, die, wenn nichts anderes im Gesetz



steht, in der vollen Besetzung tätig wird. Es ist nun im Gesetz nur die eine Ausnahme gemacht, daß der Vorsitzende mit der Beweiserhebung beauftragt werden kann; so ist die Sache nicht in Ordnung. Abgesehen davon haben aber die Ermittlungen so viel ergeben, daß bei der Erklärung von Otten, die protokolliert worden ist, ein Irrtum obgewaltet hat insofern, als er des Glaubens gewesen ist, es sei nichts daran zu machen, die Enteignung komme doch, ob er einverstanden sei oder nicht, wenn er zustimme, bekomme er noch einen besseren Preis, das sind seine Motive gewesen, und so hat er den Vergleich abgeschlossen. Wenn bei solcher Sachlage der Landtag zu der Ueberzeugung kommt, es hätte eine richtige Würdigung der Verhältnisse dahin führen müssen, daß man von dieser Enteignung abgesehen hätte, so muß er in der Lage sein, ein Ersuchen, wie im Antrage 1 enthalten ist, zu stellen. Ich kann der Ansicht nicht beipflichten, daß der Landtag über seine Befugnisse hinausgegangen ist, wenn er sich selbst informierte. Es ist früher ja sehr häufig gesehen, daß der Landtag sich aus eigenen Ermittlungen von den Dingen unterrichtet hat, über die er entscheiden sollte, und ich glaube nicht, daß eine Neuerung darin liegt, daß der Ausschuß eine Kommission hinschickt, um sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, wie die Sache lag. Ich verschweige nicht, daß ich mich selbst von vornherein auf den Standpunkt gestellt habe, daß die Kommission nicht gut täte, Verhöre anzustellen. Es hat sich auch nur darum gehandelt, durch Befragung ortskundiger Personen festzustellen, ob und wie weit man den Behauptungen des Petenten Glauben schenken konnte. Meines Erachtens sollte der Landtag sich grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, daß er dieses Recht für sich in Anspruch nimmt.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Cassebohm.

Oberregierungsrat **Cassebohm:** Ich will hierzu nur ausführen, Otten war wohl unterrichtet über die Rechtslage, denn es war durchaus richtig, was ihm gesagt wurde. Mit seinen sachlichen Einwendungen gegen das Enteignungsverfahren ist Otten im Vorverfahren rechtskräftig abgewiesen worden, und im Enteignungsverfahren konnte das nicht nochmals nachgeprüft werden. Das ist ihm gesagt worden, und darauf hat er sich mit seinem Parteivertreter zurückgezogen und hat mit ihm verhandelt, ist wieder hereingekommen und hat erklärt, er wollte es auf eine Entscheidung im Enteignungsverfahren nicht ankommen lassen, da das Gesetz vorschreibe, es solle der Ertragswert entschädigt werden. Die Parteien haben sich auf das Gebot des Siedlungsamts geeinigt, die Sachlage ist infolgedessen richtig dargelegt. Wenn Otten den Vergleich anfechten will, dann mag er das tun, das Gesetz ist sehr lückenhaft und sehr zweifelhaft. Es ist gesagt worden im Ausschuß, das Schiedsamt hätte erst einen Beschluß fassen müssen, ob das Enteignungsverfahren eingeleitet werden solle oder nicht, davon sagt das Gesetz nichts. Der Enteignungsantrag ist dem Betreffenden bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß Einwendungen erhoben werden können. Die Sache liegt so, daß also hier in einem Falle, der meines Erachtens Ausnahmefall ist, ein Mann kein Land abgeben braucht, und daß das solche Folgen nach sich ziehen wird, daß, ab-

gesehen von einigen Ausnahmefällen, die Enteignung unmöglich wird.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Fröhle.

Abg. **Fröhle:** Meine Dame und meine Herren! Der Herr Ministerpräsident sagte vorhin, die Kolonisten der Kolonate dort müßten unbedingt den Grund und Boden behalten. Aber ich meine, die zweite Frage sollte die Kernfrage sein: Wer kann den Grund und Boden zuerst kultivieren, die Kolonisten oder die Brüder? Und da muß man fragen, wenn man dahingehet und sieht sich die Geschichte an, die Brüder sind dazu viel eher in der Lage. Und dann kommt die zweite Frage: Wer ist der nächste zu diesem Lande, die Brüder oder die Kolonisten? Die Brüder können eher und besser kultivieren, und dann muß den Otten'schen Kindern das Land zugewiesen werden. Aber auch der Staat müßte meines Erachtens ein Interesse daran haben; wenn die Otten'schen Brüder das Land behalten, hat der Staat keine Kosten. Außerdem werden zwei Kolonistenhäuser errichtet ohne staatlichen Zuschuß und Kosten, und es werden dann Siedlungen geschaffen. Dann sagte der Herr Ministerpräsident, man solle mit allen Mitteln bestrebt sein, die Siedlungen zu fördern. Ich habe gesagt, wir wollen die Siedlungen nicht sabotieren, und ich meine, es ist dasselbe, als ob ich sage, wir wollen die Siedlungen fördern, oder wir wollen die Siedlungen nicht sabotieren; ich finde da keinen Unterschied. Wir nehmen für uns, und ich für meine Person, in Anspruch, daß wir mit allen Mitteln die Siedlungen fördern wollen. Von der rechtlichen Seite, was der Herr Abg. Lohse vorhin ausführte, habe ich heute von der Regierung nichts gehört. Das Schiedsamt hat den Termin wahrgenommen, und der § 10 lautet doch, daß das Schiedsamt Zeugen zu laden hat usw. Mit der Beweiserhebung kann der Vorsitzende beauftragt werden; ich stelle in diesem Falle fest, daß die Beisitzer nicht gefragt worden sind, da meine ich, ist das Verfahren rechtlich nicht zulässig. Wenn der Mann hingeschickt wird zum Verhandeln, und es wird dann gesagt, das Schiedsamt hat zugestimmt, die Beisitzer wissen von nichts, wo soll das hinaus. Also ich kann nochmals den Landtag dringend bitten, daß er doch den Antrag 1 des Ausschusses annehmen möge.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Murken.

Abg. **Murken:** M. H.! Ich habe den Verhandlungen des Ausschusses nicht beigewohnt, möchte aber kurz einige Worte als Unbeteiligter sagen. In materieller Hinsicht kommt es doch darauf an, ob gestiedelt wird oder nicht, und wenn dadurch, daß der Petent Otten seinen beiden Brüdern Land zur Verfügung stellt, sich selbst bereit erklärt, die Häuser zu bauen, der gleiche Zweck erreicht wird wie durch staatliche Siedlung, so scheint es mir die bessere Lösung zu sein, sein Angebot anzunehmen, dagegen habe ich in formeller Beziehung Bedenken, dem Antrage zuzustimmen. Es steht für mich nicht ohne jeden Zweifel fest, ob nicht ein rechtsgültiger Vergleich vorliegt. Ueber diese Frage ist die Auffassung der Regierung und des Herrn Kollegen Lohse geteilt, und es ist nicht möglich, sich im Augenblick darüber eine Meinung zu bilden. Wenn aber ein rechtsgültiger Vergleich vorliegt, und das hat Herr Lohse zum Ausdruck





gebracht, dann würde ich ein Eingreifen des Landtags für unzulässig halten. Da die Frage nicht geklärt ist, kann ich nicht anders, als mich der Abstimmung enthalten.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Tauken:** Nach Ansicht der Regierung, ich habe das wiederholt mit dem Regierungsvertreter besprochen, sind die Vergleiche rechtsgültig; wenn das nicht der Fall ist, dann kann der Petent versuchen, die Rechtsgültigkeit beim Gericht durchzusetzen. Es ist aber zu der praktischen Seite von Herrn Murken gesagt, daß es richtig erscheine, wenn zuerst die beiden Brüder von Otten siedeln. (Zarwohl!) Aber gleichzeitig und außerdem geht das andere; das eine braucht nicht ohne das andere unterlassen werden, und deshalb ist auch die praktische Auffassung der Regierung die richtige.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** Daß der Vergleich rechtsgültig ist, glaube ich auch, aber es kommt darauf an, wie er zustande gekommen ist. Otten ist gesagt worden, an dieser Enteignung ist nichts zu machen, ich bestreite, daß das richtig ist. Es ist nicht so, daß das Schiedsamt ohne weiteres auf Antrag des Siedlungsamts das Enteignungsverfahren durchzuführen hat, sondern das Schiedsamt hat den Antrag zu prüfen. Wenn es zu der Ueberzeugung kommt, daß die Enteignung nicht angebracht ist, dann wird sie eben nicht ausgesprochen. Otten ist gesagt worden, hier wird die Enteignung durchgeführt und daran ist nichts zu machen. Dann hat Otten gesagt, wenn daran nichts mehr zu machen ist, unter der Bedingung, daß das richtig ist, allerdings ziehe ich vor, daß eine Einigung vor sich geht, denn ich sehe ein, wenn der Ertragswert maßgebend ist, kriege ich noch weniger. Unter diesem Druck ist das Protokoll zustande gekommen. Otten sagt, daß er bei der Verhandlung das Protokoll nicht unterschrieben hat, er wüßte nicht, was im Protokoll stände; gewiß, ein Protokoll ist aufgenommen und er braucht es nicht unterschreiben, bindend war es auch für Otten, wenn er es auch nicht unterschrieben hätte. So liegt die Sache, und da meine ich, muß dem Petenten entgegengekommen werden, wenn er so unter dem Druck gehandelt hat.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Casselbohm.

**Oberregierungsrat Casselbohm:** Herr Dannemann irrt. Es war richtig, daß rechtskräftig entschieden war, daß enteignet wurde. Ueber die Fristensetzung entscheidet das Siedlungsamt, auf Beschwerde das Ministerium endgültig, das ist für das Schiedsamt bindend. Es ist nicht so, daß die Enteignungsbehörde den Beschluß faßt, ob die Enteignung vor sich geht oder nicht, das gibt es nicht. Ob das Land enteignet werden kann, sagt die Verordnung oder das Gesetz. Wenn zur Anlage einer Chaussee enteignet werden soll, hat die Enteignungsbehörde nicht zu entscheiden, ob der Weg überflüssig ist oder nötig ist, die Wegebehörde hat das zu entscheiden, und hat einen gesetzlichen Anspruch darauf, daß zu dem Zwecke enteignet wird. In diesem Falle ist es genau so, im Kommentar zum Siedlungsgesetz ist hierüber vermerkt: „Die Enteignungsbehörde kann die Enteignung

nicht ablehnen“. Also diese Frage ist geklärt. Wenn man etwas anderes haben will, wenn das Schiedsamt Beschwerdeinstanz des Siedlungsamts werden soll, dann muß man das ins Gesetz hineinschreiben. Es ist nicht möglich, im Enteignungsverfahren die sachlichen Einwände nochmals zu wiederholen. Zu Anlage 89 ist erwähnt worden, wie das Verfahren zur Durchführung der Enteignung gehandhabt werden müßte. Es wäre tatsächlich doch sinnwidrig, wenn man die im Vorverfahren erledigten Einwendungen im Enteignungsverfahren nochmals wiederholen könnte. Wenn das Vorverfahren erledigt ist, dann muß die Enteignungsbehörde dem Enteignungsverfahren stattgeben.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Meine Herren! Man sollte nicht sagen: er kann den Vergleich anfechten, dann wird sich das Weitere finden. Die Folge ist nämlich, daß das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, daß er das Land los wird und weniger Geld bekommt. Das Ergebnis wäre in keiner Weise richtig. Wenn das Schiedsamt keine sachliche Nachprüfung hat, ob die Fristen ordnungsmäßig gesetzt sind usw., erreicht er mit der Aufhebung des Vergleichs nichts. Nun erhebt sich allerdings die Frage, ob trotzdem die Ansiedlung der Brüder möglich ist. Ich muß annehmen, daß eine geeignete Ansiedlung der Brüder unmöglich wird, weil der Streifen weggenommen wird, auf dem das eine Haus stehen muß.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** Ich möchte den Ausführungen des Herrn Oberregierungsrats Casselbohm entgegenhalten, daß gerade deshalb das Schiedsamt damit beauftragt ist im Vorjahr, die Enteignung auszusprechen, weil wir sagten, das Siedlungsamt ist Partei. Wenn es so ist, daß das Schiedsamt gezwungen ist, die Enteignung durchzuführen auf Aufforderung des Siedlungsamts, was machen wir dann mit dem Schiedsamt? Dann kann man ja den Boten des Ministeriums damit beauftragen! Wir sagen, das Schiedsamt, das zusammengesetzt ist aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, das hat darüber zu entscheiden, ob die Enteignung durchgeführt werden soll oder nicht. Nach dem Kommentar soll das Schiedsamt nicht Entscheidungen darüber treffen, ob das Land für die Besiedlung gebraucht werden kann. Diese Frage ist ausgeschlossen, aber die anderen Fragen werden nach dem Kommentar nicht ausgeschlossen.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Wir kommen zur Abstimmung. Es wird zuerst abgestimmt über den Antrag 2. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

6. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Wirteverbandes für die Provinz Lübeck um Aufhebung der Wirtschaftsabgabe.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe durch Beschlußfassung zum Antrag Behrens für erledigt erklären.



Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag des Ausschusses und zu der Eingabe. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Behrens.

Abg. **Behrens:** Meine Dame und meine Herren! Die Wirtevereinigung des Landesteils Lübeck wünscht daselbe, was bei Beratung des von mir gestellten Antrages von der Wirtevereinigung des Landesteils Oldenburg gewünscht wurde, daß die Doppelbesteuerung, die sogenannte Wirtschaftsrekognition, aufgehoben wird. Allerdings geht sie in der Eingabe nach meiner Ansicht von falschen Voraussetzungen aus. Sie behauptet, daß neben der Rekognition und der Gewerbesteuer noch eine Betriebssteuer erhoben wird. Das ist nach meiner Auffassung nicht richtig, denn soweit ich unterrichtet bin, ist die Betriebssteuer nur eingeführt in Birkenfeld, weil Birkenfeld bei Einführung des Gewerbesteuergesetzes 1920 wie Oldenburg und Lübeck keine Rekognition kannte. Insofern sind sie da falsch unterrichtet gewesen. Dann wird behauptet, daß von der Regierung in Eutin bei einer Anfrage vorher zugesagt worden ist, die Rekognition würde fallen, wenn die Gewerbesteuer eingeführt würde. Ob das richtig ist, konnten wir im Ausschuss nicht prüfen. Wir haben verschiedentlich versucht, einen Regierungsvertreter zu bekommen, es war aber nicht möglich, die Angelegenheit klar zu stellen, und ich möchte gerne heute die Auskunft haben von der Regierung, wie sich die Sache eigentlich verhält. Wenn dieses tatsächlich der Wirteorganisation zugesagt worden ist, dann ist sie natürlich schlecht beraten worden, denn bei der Einführung der Gewerbesteuer ist die Rekognition nicht aufgehoben, trotzdem ich einen dahingehenden Antrag gestellt habe, hat aber der Landtag dies nicht beschlossen. Im Endeffekt wollen die Wirte in Oldenburg und Lübeck daselbe, und wie schon vor 4 Wochen der Landtag beschlossen hat, daß die Regierung in eine Prüfung eintreten möge, ob es sich empfiehlt, die Wirtschaftsabgabe aufzuheben und an ihre Stelle eine einmalige Abgabe treten zu lassen, so geht auch hier die Ansicht dahin, daß bei der Prüfung dieser Sache nicht nur der Landesteil Oldenburg, sondern auch der Landesteil Lübeck in Betracht gezogen werden muß, und wenn die Regierung nach der Prüfung dahin kommt, die Rekognition für Oldenburg aufzuheben, so wird das nach Auffassung des Ausschusses auch für Lübeck geschehen müssen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Minister Dr. **Driver:** Meine Dame und meine Herren! Bei der Ausarbeitung des Entwurfs für die Gewerbesteuer ist die Regierung s. Zt. davon ausgegangen, daß für Gast-, Schenkwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein neben der Gewerbesteuer die Betriebssteuer unter Wegfall der Rekognition eingeführt werden solle. Dieser Gedanke ist aber im Einverständnis mit dem Ausschuss seinerzeit fallen gelassen, weil die Ersetzung der Wirtschaftsabgabe durch die Betriebssteuer einen nicht unerheblichen Ausfall für die Landeskasse bedeutete. Ich erinnere daran, daß dieser für die Landeskasse Oldenburg allein 100 000 M. ausmacht. Die Staatsfinanzen ertragen diesen Ausfall nicht. In Lübeck liegt es genau so. Daß die Regierung in Eutin den Petenten zugesagt haben kann, die Wirtschaftsabgabe würde wegfallen und durch die Betriebs-

steuer ersetzt werden, das halte ich nicht für ausgeschlossen. Es ist möglich, daß sie auf Grund des ersten Entwurfs eine solche Erklärung abgegeben hat. Nach diesem Entwurf war in Aussicht genommen, die Wirtschaftsabgabe wegzulassen und dafür die Betriebssteuer einzuführen, aber der Entwurf ist im Einverständnis mit dem Ausschuss nicht zum Gesetz erhoben und die Wirtschaftsabgabe ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck geblieben. Im übrigen wiederhole ich nochmals meine Erklärung, die ich zu der Petition von Oldenburger Wirten abgegeben habe, daß die Angelegenheit geprüft werden soll, ich glaube aber nicht, daß sie in dem Sinne ausfallen wird, daß die Wirtschaftsabgabe aufgehoben wird. Das werden die Staatsfinanzen nicht ertragen. Es wird sich vielmehr nur darum handeln, ob die Wirtschaftsabgabe ermäßigt werden kann. Diese Prüfung soll vorgenommen werden.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

7. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Urkunde, betr. Verleihung des Bergwerkseigentums an die Aktiengesellschaft Ilse der Hütte in Groß-Ilse.**

Der Ausschuss beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Entwurf der Urkunde seine Zustimmung erteilen.

Ferner stellt der Ausschuss den

Antrag 2:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Ministerium wird ersucht, bei dem endgültigen Abschluß des Vertrages eine Vertragsbestimmung durchzusetzen suchen, nach welcher die Errichtung der der Förderung und Verarbeitung der Mineralien dienenden Bergwerksanlagen an bestimmten Stellen verhindert werden kann, wenn überwiegende Rücksichten auf die Erhaltung des Landschaftsbildes entgegenstehen.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und über den Vertrag. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich lasse über beide Anträge zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

8. Gegenstand ist der

**Bericht des Petitionsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1858, betr. Zusammenlegung von Grundstücken in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 8. April 1897. 2. Lesung.**

Der Ausschuss beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, so wie er aus der 1. und 2. Lesung sich ergeben hat und im ganzen. Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.





9. Gegenstand ist der

**Bericht des Petitionsausschusses über den Entwurf eines Volksschullehrerdienst-einkommengesetz für den Freistaat Oldenburg.** 2. Lesung.

Der Ausschußantrag 1 lautet:

Annahme des Antrags Behlen.

Der Antrag Behlen ist in dem Bericht wiedergegeben.

Der Ausschuß stellt dann den Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der Beschlußfassung der 1. und 2. Lesung sich gestaltet und im ganzen.

Vom Berichterstatter ist mir sodann der Antrag übergeben worden, noch einige Eingaben für erledigt zu erklären. Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen. Das Wort hat Herr Oberregierungsrat v. Finckh.

**Oberregierungsrat v. Finckh:** Meine Dame und meine Herren! Der Ausschuß beantragt eine Erweiterung derjenigen Lehrer, die in Gruppe 3 stehen sollen, indem nicht nur die Hauptlehrer von Hilfschulen mit 4 oder mehr Klassen, sondern auch der Hilfschulen mit 3 oder mehr Klassen hinein sollen. Ich habe mich im Ausschuß gegen diesen Antrag gewandt. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß hierdurch die Lage derjenigen, die von Gruppe 2 nach 3 aufrücken können, sich weiter verschlechtert. Sie ist schon dadurch verschlechtert, daß die jetzigen Nicht-Hauptlehrer, die über 50 Jahre alt sind, nach Gruppe 3 aufrücken können. Es wird nur ein bestimmter Prozentsatz von allen Lehrern nach Gruppe 3 aufrücken können.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Ich lasse sodann über die Anträge 2 und 3 zusammen abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

10. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Petitionsausschusses zum selbständigen Antrag Murken, betr. Besoldung der Minister.** 1. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des selbständigen Antrags des Abgeordneten Murken.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage des Ausschusses und zu dem Antrage Murken. Das Wort hat Herr Abg. Murken.

**Abg. Murken:** Meine Herren! Der Antrag läuft darauf hinaus, daß die Gehälter der Mitglieder des Staatsministeriums von 28000 auf 31000 *M* erhöht werden, und daß die Aufwandsentschädigung für den Ministerpräsidenten von 3000 auf 5000 *M* zu erhöhen ist. Im übrigen stimmt der § 2 in meinem Antrage wörtlich mit der bisherigen Fassung des Gesetzes überein. Der Antrag ist eine Konsequenz der Verabschiedung des Beamtendienst-einkommengesetzes. Nachdem durch das Beamtendienst-einkommengesetz die Gehälter der meisten Beamtengruppen erhöht worden sind, entspricht es der Billigkeit und der früheren

Uebung, daß bei den Mitgliedern des Staatsministeriums eine entsprechende gleiche Erhöhung eintritt. Ich bitte, den Antrag annehmen zu wollen.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich bis 11 Uhr. (Verkündet um 10 Uhr 40 Minuten.)

11. Gegenstand ist der

**Bericht des Petitionsausschusses (Beamtenbesoldung) zur Anlage 63.** Zweite Lesung.

Es sind mehrere Anträge gestellt. Im Antrage 1 beantragt eine Mehrheit:

Ablehnung des Antrages des Abg. Behlen.

Eine Minderheit beantragt im Antrage 2:

Annahme des Antrages Behlen.

Der Antrag Behlen ist im Bericht wiedergegeben. Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 1 und 2 und zu dem Antrag Behlen. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Albers.

**Abg. Albers:** Ich nehme an, daß es erlaubt ist, auch allgemein zu den Anträgen zur zweiten Lesung das Wort zu nehmen. Meine Herren! Nur wenige Worte. In der Beratung zur zweiten Lesung haben die Anträge Hartong und Lohse einen breiten Raum eingenommen, die wollen, daß für die Richter verbesserte Aufstiegsmöglichkeiten nach 12 bzw. nach Gruppe 13 geschaffen werden. Wir haben uns im Ausschuß davon überzeugen müssen, daß es nicht möglich ist, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, einmal, weil eine solche Heraushebung ohne Frage eine Uebertretung des Sperrgesetzes bedeutet und daß wir mit dem Sperrgesetz in Konflikt kommen würden, und weil ein solches Vorgehen eine gewisse Erschütterung des ganzen Besoldungssystems nach sich ziehen würde, insofern, als damit Konsequenzen zu ziehen sein würden, die auf andere Beamtengruppen einwirken würden. Es ist nicht möglich gewesen, diesen Wünschen Rechnung zu tragen; ich erinnere daran, daß wir zur ersten Lesung derartige Anträge eingehend beraten haben, daß dort Wünsche vertreten sind, von denen wir uns überzeugen mußten, daß es nicht möglich war, die durchzuholen. Wir wollen auch bei dieser Gelegenheit das Bedauern, das wir bereits bei der ersten Lesung zum Ausdruck gebracht haben, wiederholen, daß es nicht möglich war, insbesondere den Beamtengruppen der höheren Beamtenklassen eine bessere Einstufung zu geben, wie es vielleicht im Interesse eines tüchtigen Nachwuchses geboten erscheint. Wir müssen hoffen, daß die Zukunft eine gewisse Korrektur bringen wird. Ich bin der Ueberzeugung, daß diese Besoldungsreform auch noch nicht die letzte sein wird und daß aus verschiedenen Gründen wir bald zu einer grundsätzlichen Aenderung kommen werden.

Dann, meine Herren, noch zu dem Antrage, der von der Regierung gestellt ist zu dem § 29. Diese Aenderung ist notwendig geworden, weil bereits eine Beanstandung des Gesetzes auf Grund des Sperrgesetzes vorliegt. Sie sehen also, daß das Sperrgesetz nicht nur auf dem Papier steht,





sondern daß es angewandt wird, und zwar, wie wir uns überzeugen werden, mit ziemlich erheblicher Schärfe. Der § 29 behandelt insbesondere das Besoldungsdienstalter. Die Neufassung der Regierung sieht eine Reuelung vor, die geeignet ist, die Nachteile, die durch die Regelung entstehen, auf ein Minimum zu beschränken. Es war so, daß die bisherige Fassung über die Fassung des Reichs hinausging, und durch die neue Fassung wird erreicht und zu erreichen versucht, die Nachteile auf ein Minimum zu beschränken. Wir schlagen vor, diesen Antrag der Regierung anzunehmen unter der Voraussetzung, daß eine Verständigung mit dem Reich auf dieser Grundlage herauskomme. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß die Regierung unter allen Umständen dann die jetzige alte Fassung des § 29 aufrecht erhält, wenn irgend ein anderes Land — denn es sind noch Sachsen und Baden, die eine ähnliche Fassung haben, wie wir sie bisher hatten, — wenn ein anderes Land dazu übergehen sollte, diese Fassung beizubehalten.

Dann noch einige allgemeine Bemerkungen. Meine Herren! Es ist nach dem neuen Besoldungssystem von erheblicher Bedeutung, wie der Verteilungsmodus für sie eingerichtet wird, wie sich die Stellen auf die verschiedenen Aufstufungsstellen verteilen. Wir haben in Oldenburg die Drittelung angewandt und dabei gesagt, daß ausdrücklich in jedem Jahre von neuem der Verteilungsmodus festgelegt werden soll. Die Drittelung wird in Anlage 93 zum Ausdruck gebracht. Das Reich wendet die Sechstelung an. Es ist im Bericht zum Ausdruck gebracht, daß ein Vorteil in dieser Sechstelung nicht liegt. Meine Herren! Wie jetzt gerade in den letzten Tagen bekannt geworden, besteht die Wahrscheinlichkeit, daß das Reich in Bezug auf den Verteilungsmodus wahrscheinlich nicht unerheblich weitergehen wird als das Oldenburg durch seine Drittelung macht. Es ist zu bedauern, daß die Verhältnisse noch nicht genau bekannt sind, oder daß noch kein abgeschlossenes Ergebnis vorliegt, und zwar deshalb, weil der Reichstag einem entsprechenden Nachtragsetat noch nicht zugestimmt hat, was aber bald geschehen wird. Ich möchte daran die Bitte knüpfen, daß, wenn sich tatsächlich herausstellt, daß ein besserer Verteilungsmodus für die Reichsbeamten Platz greift, daß dann auch in Oldenburg früher oder später dasselbe geschieht und zwar, wenn es nicht anders geht, beim Zusammentritt im Herbst. Ich möchte die Staatsregierung bitten, gegebenenfalls eine solche Korrektur vorzunehmen. Ich möchte ferner die Regierung bitten, wenn möglich zu erklären, ob sie evtl. geneigt ist, eine etwaige bessere Einstufung nach dieser Richtung hin heute schon auch für Oldenburg in Aussicht stellen zu können.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Finanzminister.

**Minister Dr. Driver:** Meine Dame und meine Herren! Zunächst anknüpfend an die letzten Ausführungen des Abg. Albers will ich bemerken, daß, wenn das Reich bei der Verteilung der Stellen günstiger verfährt als wir jetzt annehmen, wir dann auch für unsere Beamten eine günstigere Verteilung vornehmen werden. Wir können dieses nur mit Zustimmung des Landtages tun. Aber der Landtag wird vielleicht im Herbst auf kurze Zeit zusammenkommen, und dann kann die ganze Sache rückwirkend

gemacht werden. Selbstverständlich wird die Regierung bemüht sein, das materielle Interesse ihrer Beamten durchaus zu wahren gegenüber den Reichsbeamten, denn, meine Herren, es soll doch endlich eine Gleichstellung der Reichsbeamten und der Landesbeamten eintreten, und wenn die Beamten im Reich eine günstigere Behandlung erfahren, dann ist es selbstverständlich, daß wir dem Reich in dieser Weise nachfolgen. Sie können versichert sein, daß die Regierung von solchem Wohlwollen beseelt ist, daß sie keinen Schritt unversucht lassen wird, um die volle Gleichstellung zu erreichen. Die Regierung bedauert selbst, wie ich das neulich schon gesagt habe, daß die höheren Beamten so schlecht abgeschnitten haben bei der Besoldungsordnung. Es läßt sich in diesem Augenblick daran nichts ändern. Wenn wir zugunsten einer Gruppe oder einiger Gruppen der höheren Beamten Ausnahmen machen, dann wird das ganze Gebäude ins Wanken gebracht, und es entstehen Unstimmigkeiten, die zu Nachteilen für andere auswachsen. Das kann man nicht machen. Ich habe das im Ausschuß an der Hand einer Anzahl Beispiele auseinandergesetzt, und ich möchte mich hier jetzt auf diese allgemeine Bemerkung beschränken. Ich werde allerdings Veranlassung nehmen, doch im einzelnen dieses auszuführen, wenn der Landtag darauf näher eingehen sollte, aber ich muß vorweg wiederholt betonen, ohne Unstimmigkeiten und Reklamationen, ohne Beunruhigung bei anderen Beamtenkategorien hervorzurufen, kann man nicht zugunsten einzelner Beamtengruppen hier eine höhere Eingruppierung vornehmen. Es widerspricht das auch dem Besoldungssperregesetz. Die Beamten müssen auf Aenderung der Besoldungsordnung im Reich dringen. Wird dort erreicht, daß die gleichartigen Beamtengruppen höher eingestuft werden, dann kann es auch bei uns geschehen. Die Regierung wird durch ihren Vertreter im Reichsrat nach Kräften dahin wirken, daß in dem Sinne die Reichsbesoldungsordnung geändert wird.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

**Abg. Behlen:** Meine Dame und meine Herren! Ein paar Worte zur Begründung der beiden Minderheitsanträge. Der Antrag 2 im Bericht betrifft die Aenderung der Fußnote. Mit diesem Antrag beabsichtige ich keineswegs eine Gesetzesänderung. Die Fußnote verliert ihre Gültigkeit, wenn der jetzige Inhaber, auf den sich diese Fußnote bezieht, pensioniert wird. Der Antrag bezieht sich auf den dritten Oberschulrat im evangel. Oberschulkollegium. Er ist angestellt worden vor Inkrafttreten des Gesetzes, und er ist angenommen worden unter der Selbstverständlichkeit, daß er den anderen Oberschulräten gleichgestellt bleiben würde. Wenn wir die neue Besoldungsordnung nicht bekommen hätten, dann wäre er heute und in Zukunft den anderen Oberschulräten gleichgestellt. Nun möchte ich noch auf eins hinweisen. Die Kreisschulinspektoren stehen nach dem Stellenverzeichnis in Gruppe 11. Lassen wir den 3. Oberschulrat auch in Gruppe 11, so stehen sie gleich. Dann möchte ich darauf hinweisen, daß der jetzige Oberschulrat nur noch 2 Jahre im Dienst ist, dann wird er pensioniert, und was ich beantrage, ist dann hinfällig. Es ist keine Gesetzesänderung, sondern es handelt sich darum, ihm das, was ihm bei seiner Anstellung versprochen und bisher auch

gehalten worden ist, weiter zu gewähren. Der Antrag will ferner klar zum Ausdruck bringen, worüber wir alle einer Meinung sind, daß nämlich die Oberbeamten nicht zu ihrem Recht gekommen sind. Es genügt nicht, daß wir stets nur darauf hinwirken, daß hier etwas geändert werden muß, es muß meines Erachtens mit aller Schärfe durch einen Antrag bestimmt ausgesprochen werden, hier muß etwas getan werden, dazu ist der Antrag gestellt worden, die Oberverwaltungs- und Oberlandesgerichtsräte nach Gruppe 13 zu bringen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Driver.

Minister Dr. **Driver:** Meine Herren! Die Gründe, die Herr Behlen angeführt hat für die Einreihung des Oberschulrats für seine Person in die Gruppe 12, sind nicht durchschlagend. Wenn man einen Oberschulrat, einen Beamten einer Mittelbehörde in Gruppe 12 für seine Person einstuft, dann ist eine ganze Reihe von Beamten da, die jetzt in Gruppe 11 stehen und die man dann nicht in 11 belassen kann, so der Forstmeister, der Obervermessungsdirektor, der Landesveterinärarzt. Dann müssen diese auch nach Gruppe 12 hingebacht werden. Würde man sie nach Gruppe 12 bringen, dann ist wiederum der Abstand der Oberförster, die in Gruppe 10 sind, von der Einstufung des Forstmeisters und der Vermessungsräte von der Einstufung des Vermessungsdirektors in Gruppe 12 zu groß. Aus dem Gebäude der Besoldungsordnung kann man nicht einen Stein herausnehmen. Es ist ein einheitliches Gefüge, das einheitlich angenommen werden muß. Ich muß Sie bitten, diese Anträge abzulehnen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. **Lohse:** Meine Herren! Ich möchte doch nochmals einen Versuch machen, den Landtag zu bestimmen, die Anträge anzunehmen, die darauf hinzielen, den Richtern eine bessere Aufstiegsmöglichkeit zu geben. Wir sind alle unter einander und mit der Regierung darüber einig, daß die oberen Beamten schlecht wegkommen. Wenn sich ein Weg zeigt, hier zu helfen, und eine weitere Aufstiegsmöglichkeit zu schaffen, dann sollte man den Weg gehen. Der Berichterstatter hat zwei Gründe angeführt gegen die Anträge. Einmal, daß damit das ganze Gebäude ins Wanken käme. Das kann ich gerade für die Ermöglichung des Aufrückens der Oberlandesgerichtsräte und Oberverwaltungsgerichtsräte nicht anerkennen. Ich wüßte nicht, weshalb dadurch sich Konsequenzen ergeben sollten, die nicht zu tragen wären. Ich betone ausdrücklich, daß diejenigen, die sonst gleichgestanden haben, der erste Staatsanwalt und die Landgerichtsdirektoren, sich mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklärt haben. Dann ist gesagt worden, das Sperrgesetz stände entgegen. Es ist eine Bestimmung im Sperrgesetz, daß aus besonderen Gründen von der Regel abgewichen werden kann, und diese besonderen Gründe liegen vor. Es handelt sich hier bei den Oberlandesgerichtsräten nicht nur um die Richter-tätigkeit, sondern darum, daß die Mitglieder der obersten Prüfungsbehörde auch für die zweite Staatsprüfung sind. Das ist ein Grund, der vollständig ausreicht, um das zu tun, was man für wünschenswert hält. Aus diesem Grunde allein kann man den Antrag rechtfertigen. Noch

viel klarer liegt die Sache beim Oberverwaltungsgerichtsrat. Das Oberverwaltungsgericht ist eine Behörde, welche in der Revisionsinstanz Entscheidungen trifft, durch die Beschlüsse des Ministeriums aufgehoben werden können, nicht des Gesamtministeriums, aber der einzelnen Ministerialabteilungen. Eine solche Behörde hat allerdings Anspruch darauf, daß ihre ständigen Mitglieder in derselben Gruppe stehen, wie die vortragenden Räte im Ministerium. Und es ist an sich ein Unding, daß der Oberverwaltungsgerichtsrat, der nebenbei die Funktionen eines Ministerialrats hat, nicht in Gruppe 13 kommen kann, weil er Oberverwaltungsgerichtsrat ist, während die andern, die nicht im Oberverwaltungsgericht sitzen, in Gruppe 13 aufrücken. Das sind besondere Gründe, denen man nachgeben kann. Die Gleichstellung zwischen Oberverwaltungsgerichtsrat und Landesgerichtsrat soll bleiben und muß bleiben. Man sollte doch nicht so ängstlich sein und es ruhig auf die Entscheidung des Schiedsgerichts ankommen lassen. Das tun andere Staaten auch, Sachsen ist vorgegangen. Wenn das beanstandet wird, mag das Schiedsgericht entscheiden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Staatsminister Dr. **Driver:** Meine Dame und meine Herren! So liegen die Dinge nicht, wie Herr Abg. Lohse sie dargestellt hat. Der einzige Staat, der einen Teil der Oberlandesgerichtsgerichte höher als in XII eingestuft hat, ist, soweit hier bekannt, Sachsen. Dort sind von 38 oder 39 Oberlandesgerichtsräten 5 von Gruppe XII nach XIII gesetzt. Alle anderen sind in XII gelassen. Und von 98 Landgerichtsdirektoren in Sachsen sind ebenfalls 5 nach XIII gebracht; alle anderen in XII. Wenn man dieses Verhältnis anwendet auf das hiesige kleine Oberlandesgericht, dann würde nicht einmal ein einziger Oberlandesgerichtsrat nach XIII kommen. Ich bin aber nach wie vor der Ansicht, daß auch Sachsen mit der Höhereinstufung nicht durchkommt. Wenn es aber damit durchbringen sollte und wenn auch noch in anderen Ländern höhere Einstufungen vor dem Sperrgesetz standhalten, dann wird auch die Regierung eine Vorlage, eventl. mit rückwirkender Kraft beim Landtage einbringen.

Im übrigen ist es nicht richtig, daß die Landgerichtsdirektoren sich damit abgefunden haben, daß sie in XII bleiben und die Oberlandesgerichtsräte nach XIII kommen. Ich persönlich bin anders orientiert. Der Umstand, daß die Oberlandesgerichtsräte bei der zweiten juristischen Staatsprüfung mitwirken, dürfte es in der Tat nicht rechtfertigen, sie nach XIII zu bringen. In Braunschweig sind auch die Oberlandesgerichtsräte Mitglieder der Staatsprüfungskommission und sind doch eingruppiert in Gruppe XII. In Preußen nehmen sie teil an den Referendarprüfungen und sind ausnahmslos in XII eingruppiert. Alles das spricht dafür, daß die Höhereinstufung nach dem Sperrgesetz nicht angängig ist. Die Oberlandesgerichtsräte müssen nach diesem Gesetz mit den gleichzubewertenden Reichsbeamten gleichgestellt werden. Das sind die Oberräte in XII.

Aber gesetzt den Fall, man wollte wirklich die Ausnahme zu Gunsten der Oberlandesgerichtsräte machen, dann müßte man auch die Konsequenzen für ihnen gleichzube-





wertende Beamte ziehen. Es wurde schon hingewiesen auf die Landgerichtsdirektoren und den Ersten Staatsanwalt. Kann dann der Strafanstaltsdirektor in Wehla in XI und XII belassen werden? Wohin sollen die Studienräte gebracht werden? Sollen die denn alle in XII bleiben, während ein Teil der Oberlandesgerichtsräte nach XIII kommt? Und wo soll der Vorstand der Heilanstalt in Wehnen bleiben, der jetzt in XII ist? Wenn ein Teil der gleichzubewertenden Beamten nach XIII kommt, kann man andere doch nicht in XII lassen. Sie sehen, wenn man einmal anfängt, abzubreckeln, kann man die Konsequenzen nicht mehr halten. Ich bitte daher, die Mehrheitsanträge anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Auf die letzten Ausführungen möchte ich kurz erwidern: Wenn man den Schnitt innerhalb der richterlichen Beamten macht, die früher gleichgestanden haben, hat es für die anderen Beamtengruppen keinerlei Konsequenzen.

**Präsident:** Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Staatsminister Dr. **Driver:** Ich möchte noch auf eins hinweisen. Wenn man die Oberlandesgerichtsräte nach XIII bringt, ist es dann gerecht, daß man die Amtsgerichts- und Landgerichtsräte in X und XI läßt? Ebenso die Amtshauptleute? Dann wird der Abstand zwischen diesen Beamtengruppen nach Ansicht der Staatsregierung zu groß.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt zu den Anträgen 1 und 2? Ich schließe die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Wir stimmen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 „Ablehnung des Antrages des Abg. Behlen“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Dadurch ist der Antrag 2 erledigt. Ich eröffne nunmehr die Beratung zum Antrag 3: „Ablehnung der beiden vorstehenden Anträge“. Die beiden vorstehenden Anträge sind die Anträge der Abgg. Lohse und Hartong (Birkenfeld). Sie erlassen mir das Verlesen wohl. Dazu stellt eine Minderheit den Antrag 4: „Annahme der beiden vorstehenden Anträge“. Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 3, 4, zu den Anträgen der Abgg. Lohse und Hartong (Birkenfeld). Das Wort ist nicht verlangt? Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß ich den Anträgen so, wie sie formuliert sind, stattgebe und über die zwei Anträge zumal abstimmen lasse. Der Landtag ist einverstanden. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 3 „Ablehnung der beiden Anträge Lohse und Hartong (Birkenfeld)“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Damit ist der Antrag 4 erledigt.

In den Anträgen 5 und 6 beantragt der Ausschuß die „Annahme der Anträge des Regierungsbevollmächtigten zu I und II“. Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu den Anträgen des Regierungsbevollmächtigten. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Abgeordneten, die die Anträge 5 und 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen. Im Antrag 7 beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landmessers Kamuth, Gutin, und jene des Seminarverwalters Richter, Oldenburg, der Regierung zur Prüfung überweisen.

Im Antrag 8:

Der Landtag wolle folgende Eingaben für erledigt erklären:

1. Eingabe des Dr. Föhnk, Berne,
2. " " " " " "
3. " " Reichsverbandes " der Irrenärzte,
4. " " der Gerichtsvollzieher.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 7 und 8. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir kommen zum Antrag 9:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Wir stimmen nunmehr sofort über die Anträge 7, 8 und 9 zusammen ab und bitte ich die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Es folgt der 12. Gegenstand:

**Bericht des Petitionsausschusses zur Anlage 83. Zweite Lesung. (Gemeineschullehrerdienstentkommengesetz.)**

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er sich in der ersten und zweiten Lesung mit den Änderungen und im ganzen gestaltet hat, seine Zustimmung geben.

Der Ausschuß beantragt im Antrag 2:

Der Landtag wolle die Anlage 62 für erledigt erklären.

Wir kommen sofort zur Abstimmung und bitte ich die Abgeordneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Es folgt der 13. Gegenstand:

**Bericht zu Anlage 82. Zweite Lesung. (Bildung von Ausschüssen für den Religionsunterricht.)**

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1:

§ 1 erhält folgenden dritten Absatz:

In wichtigeren den Religionsunterricht betreffenden Fragen sollen die oberen Schulbehörden vor dem Erlaß von Verfügungen die Ausschüsse hören.

Zu diesem Antrag wird mir soeben ein Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Behlen, genügend unterstützt, überreicht, folgenden Wortlauts:

In dem Antrag 21 des Ausschusses wird das Wort „darüber“ gestrichen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 des Ausschusses und zum Verbesserungsantrag Behlen. Herr Abg. Behlen hat das Wort.

Abg. **Behlen:** Der Antrag ist so, wie er wörtlich lautet, nicht ganz einwandfreies Deutsch. Das Wort „darüber“ gehört nicht hinein. Es ist selbstverständlich, wenn es gestrichen wird, daß dann auch der Ausschuß gehört werden soll über wichtige den Religionsunterricht be-





treffende Fragen. Und so will der Antrag nur das überflüssige Wort „darüber“ aus dem Antrag herausstreichen.

**Präsident:** Herr Geheimrat von Finckh hat das Wort.

**Geh. Oberregierungsrat von Finckh:** Ich möchte zur Erläuterung des Antrags hinzufügen: Es wird dadurch grundsätzlich festgestellt, daß die Ausschüsse in wichtigeren Sachen gehört werden sollen. Immerhin bleibt selbstverständlich eine gewisse Freiheit des Ermessens, ob im einzelnen Falle „wichtigere Fragen“ vorliegen. Aber der Grundsatz wird hier ausgesprochen. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß in besonders eiligen Fällen einmal von der Anhörung Abstand genommen werden kann, wenn sie nicht mehr stattfinden kann.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Ich bin mit dem allen einverstanden. Ich kann mir nicht gut Fälle denken, in denen in Sachen des Religionsunterrichts eilige Verfügungen getroffen werden müssen, und nehme also an, daß in Sachen von erheblicher Bedeutung regelmäßig der Ausschuß gehört werden wird.

**Präsident:** Gegen den Verbesserungsantrag Behlen sind keine Bedenken erhoben worden, ich darf ihn also vielleicht zusammenziehen mit dem Antrag 1, und lasse abstimmen über den Antrag 1 in der Fassung, wie er sich durch den Verbesserungsantrag Behlen ergibt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 1 so annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Der Antrag 2 lautet:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er sich in der ersten und zweiten Lesung mit der Aenderung und im ganzen gestaltet hat, seine Zustimmung geben.

Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 14. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck betr. Aenderung des Gesetzes vom 5. März 1900, betr. Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorferstrand, Scharbeuk und Hafftrug und betr. Bildung eines Ostseebäderfonds. Zweite Lesung. (Anlage 92.)**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt der 15. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem selbständigen Antrag Dohm. Zweite Lesung.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, auch in zweiter

Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen auch hier sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 16. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzes zur Ausführung des Landessteuergesetzes. (Anlage 77.)**

Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Feigel.

**Abg. Feigel:** M. H.! Es ist mir von verschiedenen Abgeordneten der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden, wegen Wichtigkeit der Materie noch in eine Behandlung derselben im Ausschuß einzutreten. Ich möchte diesen Wunsch hier wiedergeben und das Haus ersuchen, eine Viertelstunde zur Verfügung zu stellen.

**Präsident:** Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Ich habe nichts dagegen, wir könnten ja vielleicht erst die anderen Sachen erledigen, ich möchte dann aber anheimgen, daß zunächst die Verbesserungsanträge, die etwa noch zu stellen sind, hier vorgebracht werden, damit sie auch zum Gegenstand der Beratung gemacht werden können.

**Präsident:** Ist der Landtag einverstanden, daß wir diesen Gegenstand einstweilen zurückstellen, da noch verschiedene Verbesserungsanträge zur zweiten Lesung gestellt sind, ich nehme an, daß der Landtag damit einverstanden ist, möchte dann aber ebenfalls mit Herrn Abg. Lohse wünschen, daß die Herren, die Anträge zur zweiten Lesung stellen wollen, diese Anträge jetzt bekanntgeben, damit, wenn der Ausschuß sich zurückzieht zur Beratung, er diese Anträge mit beraten kann.

Herr Abg. Schmidt zur Geschäftsordnung.

**Abg. Schmidt:** Ich habe nicht an eine Ausschußberatung gedacht.

**Präsident:** Ein Teil des Ausschusses will zu einer Besprechung zusammentreten. Sind noch Anträge zur zweiten Lesung vorzubringen? Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** In dem Bericht zur zweiten Lesung sind zwei widersprechende Anträge zu dem § 5 Absatz 1 und 2. Der Ausschußantrag 3 will die Absätze 1 und 2 des § 5 des Landessteuergesetzes durch folgende Fassung ersetzen:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer bis zum dreifachen Betrage zu erheben, jedoch dürfen Erträge bis zur Höhe von 12000 M durch diese Zuschläge nicht geschmälert werden.

Dieser Antrag wird auch hier im Plenum aufrecht erhalten, meine Freunde und ich sind der Meinung, daß er einfacher und besser ist als die Gegenanträge, und daß die Bedenken, die dagegen erhoben werden, in gleicher Weise den Antrag 7 des Ausschußberichts zur ersten Lesung treffen. Nun ist aber ein weiterer Antrag vom Herrn Abg. Behrens gestellt, der die Mehrheit im Ausschuß gefunden hat, er will die Annahme des Antrags 7 des Berichts erster Lesung unter



Streichung der Ziffer 4, also eine Staffelung der Zuschläge zur Gewerbesteuer in der Weise, daß die bisherigen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bestehen bleiben und dem Absatz 1 in § 5 folgender Satz nachgefügt wird:

Dabei sind Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und Vereine — mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis 5000 *M* freizulassen, solche mit einem Ertrage von über 5000 bis 10000 *M* mit nicht mehr als einem Viertel, solche mit einem Ertrage von über 10000 bis 15000 *M* mit nicht mehr als der Hälfte und solche mit einem Ertrage von über 20000 *M* mit nicht mehr als drei Viertel des vollen Zuschlags heranzuziehen.

Zu diesem Antrag, der in zweiter Lesung durch den Antrag Behrens wieder aufgenommen ist, habe ich einen Verbesserungsantrag zu stellen. Ich bin nämlich der Meinung, daß, wenn sich der Landtag grundsätzlich entschließen sollte, der vorgeschlagenen Staffelung nach diesem Antrage vor der Freilassung des Minimums von 12000 *M* den Vorzug zu geben, es richtiger wäre, die Staffelung in anderer Weise vorzunehmen, so daß man nicht noch Bruchteile von den Gesamtzuschlägen staffelt, das würde dahin führen, daß man ganz einfach diese Gesamtzuschläge so viel höher nehmen könnte, um auch diese niederen Erträge höher heranzuziehen, da muß man meines Erachtens lieber dazu greifen, daß man den Satz der staatlichen Gewerbesteuer zugrunde legt. Aus dieser Erwägung komme ich für den Fall der Ablehnung des Antrags 3 des Ausschusses zu dem Verbesserungsantrag, der folgendermaßen lautet:

Den nach Antrag 7 des Berichts zur ersten Lesung dem § 5 Absatz 1 des Landessteuergesetzes nachzufügenden Satz wie folgt zu fassen: Gewerbebetriebe von einzelnen Personen sind, wenn ihr Ertrag nicht mehr als 5000 *M* beträgt, von Zuschlägen freizulassen, bei Erträgen von 5000 bis 10000 *M* mit höchstens dem Einfachen der staatlichen Gewerbesteuer, bei Erträgen von 10001 bis 15000 *M* mit höchstens dem Anderthalbfachen der staatlichen Gewerbesteuer, bei Erträgen von 15001 bis 20000 *M* mit höchstens dem Zweifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu Gewerbesteuerzuschlägen heranzuziehen.

Dieser Antrag folgt also dem Gedanken, den die Mehrheit des Ausschusses mit dem Antrag 5 des Ausschusses verfolgt, will aber die Staffelung auf eine feste Grundlage stellen, indem er sie auf das Einfache, Anderthalbfache oder Zweifache der staatlichen Gewerbesteuer abstellt, dann kann die Staffelung der Leistungsfähigkeit Rechnung tragen.

**Präsident:** Ich bin jetzt zweifelhaft, wie wir die Sache weiter verhandeln. Es wird ein Verbesserungsantrag vom Herrn Abg. Lohse überreicht zum Antrag 5. Wenn nun die Verhandlung unterbrochen werden soll, und es kommen andere Anträge heraus, die wir noch nicht kennen, dann stehen diese Verbesserungsanträge zum Teil in der Luft. Ich darf wohl die Bitte aussprechen, daß bei der Beratung, die jetzt gepflogen werden soll, Rücksicht auf den Antrag Lohse genommen wird, damit wir nachher nicht in eine Konfusion geraten.

Das Haus ist also damit einverstanden, daß jetzt eine

*Sitzogr. Berichte.* II. Landtag, 3. Versammlung.

Pause eintritt, also 15 Minuten vor 12 Uhr können wir dann wieder beginnen. Ich vertage zunächst die Sitzung. (Vertagt 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.)

### Fortsetzung 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

**Präsident:** Wir können die Beratung wieder aufnehmen über die Anträge 1 und 2 des Ausschusses, die ich wohl schon verlesen hatte. Ausschußantrag 1: „Annahme des Antrags 1 des Abg. Lohse“. Ich eröffne zunächst die Beratung über diesen Antrag 1. Das Wort ist nicht verlangt? Dann können wir über diesen Antrag 1 abstimmen, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Eine Minderheit beantragt im Antrag 2:

Annahme des Antrags 2 des Abg. Lohse und des ihm gleichlautenden Antrags 1 des Abg. Harries.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über den Antrag 2 ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Minderheitsantrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt.

Ein Minderheitsantrag 3 verlangt: „Annahme des Antrags 3 des Abg. Lohse“. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Zu diesem Paragraphen, zu dem der Antrag 2 eben abgelehnt ist, gehört nun wohl der erste Teil des jetzt gestellten Verbesserungsantrages, der auch den § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz betrifft.

**Präsident:** Im Antrag 3 des Abg. Lohse wird gesagt:

Die Absätze 1 und 2 des § 5 durch folgende Fassung zu ersetzen:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer bis zum dreifachen Betrage zu erheben, jedoch dürfen Erträge bis zur Höhe von 12000 *M* durch diese Zuschläge nicht geschmälert werden.

Im Antrag 5 beantragt eine Mehrheit:

Annahme des Antrags 1 des Abg. Behrens.

Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Der erste Antrag des Herrn Abg. Behrens behält von § 4 noch denselben Satz bei, den mein Antrag einfach streichen wollte.

**Präsident:** Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Schmidt.

**Abg. Schmidt:** Der Verbesserungsantrag ist gestellt zum Antrag Behrens zur zweiten Lesung, und der Antrag Behrens will die Wiederherstellung des Antrags der ersten Lesung.

**Präsident:** Es ist dieser Antrag ausdrücklich bezeichnet als zu Antrag 5 des Berichts, deshalb hatte ich ihn zurückgestellt. Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3: „Annahme des Antrags 3 des Abg. Lohse“, lautend:





Die Absätze 1 und 2 des § 5 durch folgende Fassung zu ersetzen:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur staatlichen Gewerbesteuer bis zum dreifachen Betrage zu erheben, jedoch dürfen Erträge bis zur Höhe von 12000 *M* durch diese Zuschläge nicht geschmälert werden.

Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 3 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt.

Es folgt ein Minderheitsantrag 4:

Annahme des Antrags 4 des Abg. Lohse.

Ich stelle auch diesen Antrag zur Beratung. Da das Wort nicht verlangt ist, können wir abstimmen, und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist abgelehnt.

Nunmehr kommt der Antrag 5: „Annahme des Antrags 1 des Abg. Behrens“. Dazu ist dieser Verbesserungsantrag gestellt:

Der Satz 2 im § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 17. August 1920 erhält folgende Fassung:

#### I.

1. „Höhere Zuschläge dürfen von der Gemeinde mit Genehmigung des Staatsministeriums nur erhoben werden, wenn die Ausgaben, zu deren Deckung diese Zuschläge bestimmt sind, vorzugsweise im Interesse des bebauten oder unbebauten Grundbesitzes liegen“.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu dem Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben. Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und Vereine — mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb bis 5000 *M* sind von der Zahlung des Zuschlages befreit, solche mit einem Ertrage über 5000 bis 10000 *M* sind bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage über 10000 bis 15000 *M* bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage über 15000 bis 20000 *M* bis zu drei Vierteln des Zuschlages heranzuziehen.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut für die Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes größere fabrikmäßige Betriebe auf dem Wege der Kopfsteuer nach der Anzahl der beschäftigten Arbeiter zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

#### II.

Das Staatsministerium wird ersucht, dem Landtag vor Ablauf des Gesetzes Vorschläge zu machen, nach denen die im § 5 Absatz 3 bezeichneten Betriebe unter Vermeidung von Kopfsteuern angemessen zu den Gemeindelaften herangezogen werden können.

Ich stelle diesen Antrag mit zur Beratung, ebenfalls den Antrag des Herrn Abg. Lohse, den er vorhin bereits mitgeteilt hat, und auch den Antrag 5. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Ich möchte Ihnen den Vorschlag machen, daß wir in zwei Teilen abstimmen über den Verbesserungsantrag, der hier anscheinend von der Mehrheit gestellt worden ist, und zwar zuerst über den Teil, der abschließt mit dem Satz „bis zu drei Vierteln des Zuschlages heranzuziehen“ und dann über den Teil betreffend die Kopfsteuer und den Antrag dazu. Ich glaube, das würde die Abstimmung erleichtern und würde uns auch die Möglichkeit geben, dem ersten Teil dieses Antrages zuzustimmen. Wenn diese Trennung erfolgt und wir dadurch in die Lage versetzt werden, für diesen Verbesserungsantrag in seinem ersten Teil zu stimmen, dann bin ich bereit, den dazu von mir gestellten Verbesserungsantrag zurückzuziehen, weil die Erleichterung für niedrigere Erträge aus Gewerbebetrieb ebenso sicher erreicht wird wie mit meinem Antrag, wenn die Zuschläge das Dreifache der staatlichen Gewerbesteuer nicht übersteigen dürfen. Damit ist natürlich auch eine feste Grenze gegeben, denn die Hälfte des Gesamtzuschlages wäre eben höchstens das Anderthalbfache der staatlichen Gewerbesteuer usw. Damit würde ich mich zufrieden geben und werde, wenn die Trennung erfolgt, meinen Verbesserungsantrag im Interesse einer leichteren Abstimmung zurückziehen.

Ich glaube, die Sache läßt sich höchst einfach machen, wenn die Herren den ersten Teil ihres Antrags wie folgt fassen: „Der § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung“ und dann den zweiten Teil beginnen lassen: „Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt“.

**Präsident**: Es liegt uns hier aber der Antrag Behrens vor, und der lautet:

Annahme des Antrags 7 des Berichts erster Lesung unter Streichung der Ziffer 4.

Es muß also ein Zusammenhang mit diesem Antrag Behrens hergestellt werden. Der Verbesserungsantrag beginnt: „Der Satz 2 im § 4 des Ausführungsgesetzes soll so und so lauten.“ Darf ich nun annehmen, daß der Antrag Behrens so, wie er hier gestellt ist, insofern wegfällt, als der letzte Teil „unter Streichung der Ziffer 4“ wegfällt? Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug**: Ich bin gern entgegenkommend bei geschäftsordnungsmäßigen Anträgen. Aber hier muß ich doch darauf bestehen, daß über den Antrag so abgestimmt wird, wie er hier vorliegt. Wir haben schon Opfer gebracht, daß wir unter römisch I nun dem zustimmen, wie der Antrag vorliegt. Wir müssen aber Gewißheit haben, daß der letzte Absatz „die Gemeinden sind berechtigt usw.“, daß der unter allen Umständen angenommen wird. Also es trifft das mit dem zusammen, was der Herr Präsident auch gesagt hat. Der Verbesserungsantrag tritt an die Stelle des Antrags 1 des Abg. Behrens. Infolgedessen muß er auch ganz zur Abstimmung kommen.

**Präsident**: Ich gebe dem Herrn Antragsteller Abg. Schmidt das Wort, um klarzustellen, wie das Verhältnis ist.

Abg. **Schmidt**: Sowohl, der Verbesserungsantrag ist gestellt zu dem Antrag Behrens zu der zweiten Lesung dieses Gesetzes, auf den der Antrag 5 zum Bericht zur zweiten Lesung sich bezieht.



**Präsident:** Im Antrag 5 wird kurz gesagt: „Annahme des Antrags 1 des Abg. Behrens“. Nun bin ich im Zweifel, wie sich an diesen Antrag Behrens der eben gestellte Verbesserungsantrag ohne weiteres anschließt in Bezug auf die Abstimmung. Der fängt nämlich an: „Der Satz 2 im Antrag 4“. Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Der Verbesserungsantrag soll den Antrag Behrens ersetzen.

**Präsident:** Also dann soll dieser Antrag folgendermaßen heißen: „Unter Ersetzung des Antrags Behrens wird beantragt“. Dann ist die Sache klar. Dann zu Herrn Hug: Ich habe vorherin Herrn Lohse so verstanden, daß er die Ziffern 1 und 2 trennen will.

Abg. **Lohse:** Nein, den letzten Absatz zu römisch I „die Gemeinden sind berechtigt usw.“

**Präsident:** Also von der Ziffer deutsch 2 noch den zweiten Abschnitt zu trennen. Herr Abg. Tanzen zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen:** Nachdem Herr Abg. Hug widersprochen hat, ist es ausgeschlossen, und deshalb erledigt sich die ganze Frage. Im § 56 der Geschäftsordnung heißt es: Wenn ein Abgeordneter widerspricht darf keine Teilung eines Antrages stattfinden.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Ich stelle nunmehr einen Verbesserungsantrag, der folgendermaßen lautet:

Ich stelle den Verbesserungsantrag, in Ziffer I 2 dieses Verbesserungsantrages den letzten Absatz zu streichen.

Man soll mich doch durch die Geschäftsordnung nicht hindern, die notwendige sachliche Entscheidung herbeizuführen. Die Sache liegt so: Mein Antrag auf völlige Beseitigung der Möglichkeit höhere Zuschläge von der Grund- und Gebäudesteuer zu erheben, ist soeben abgelehnt worden. Wenn wir, die wir für diesen Antrag gewesen sind, also noch eine Verbesserung erreichen wollen, so bleibt uns nichts anderes übrig, als für die Ziffer I 1 des jetzt vorliegenden Antrages zu stimmen. Ebenso tun wir gut, für I 2 des vorliegenden Antrages zu stimmen, soweit der erste Absatz in Frage kommt. Die Kopfsteuer kann ich nicht mitmachen. Ich würde aber für den ganzen Antrag stimmen können, wenn der letzte Absatz gestrichen wird und mache deshalb den Versuch, den letzten Absatz zu beseitigen.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse zieht seinen früheren Verbesserungsantrag zurück und stellt jetzt folgenden Verbesserungsantrag:

In Ziffer I 2 dieses Verbesserungsantrages den letzten Absatz zu streichen.

Ich stelle diesen Antrag gleich mit zur Beratung. Der Antrag lautet jetzt:

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu dem Dreifachen der staatlichen Gewerbesteuer zu erheben, Steuerpflichtige — mit Ausnahme der juristischen Personen und der Vereine — mit einem Ertrage aus Gewerbebetrieb unter 5000 *M*

sind von der Zahlung des Zuschlages befreit, solche mit einem Ertrag über 5000 bis 10000 *M* sind bis zu einem Viertel, solche mit einem Ertrage über 10000 bis 15000 *M* bis zur Hälfte und solche mit einem Ertrage über 15000 bis 20000 *M* bis zu drei Viertel des Zuschlages heranzuziehen.

Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Meine Dame und meine Herren! Nach dem Verbesserungsantrag soll es den Gemeinden nicht gestattet sein, über das Dreifache der staatlichen Gewerbesteuer hinauszugehen. Nun könnte man der Meinung sein, daß die Grund- und Gebäudesteuer analog behandelt werden müßte. Ich bin auch im Prinzip einverstanden, daß auch hier nicht über den geltenden fünffachen Satz hinausgegangen werden soll. Aber, meine Dame und meine Herren, aus ländlichen Gegenden, namentlich aus dem Süden des Landesteils Oldenburg sind dringende Rufe gekommen, diesen Gemeinden nicht die Möglichkeit zu verschließen, jetzt in der Zeit der Geldentwertung die Schulden, die die Gemeinden haben, infolge Leistungen für Grund und Boden, diese Leistungen, die sie in Gold gemacht haben, jetzt in Papier abzutragen; ferner auch weiterhin notwendige Einrichtungen für Grund und Boden von Seiten der Gemeinde zu treffen in dieser Zeit der Geldentwertung. Diesem durchaus berechtigten und wohl verständlichen Wunsche soll man keinen Kiesel vorschieben. Darum sind wir, meine politischen Freunde und ich aus diesen Erwägungen heraus dafür, daß unter gewissen Umständen es den Gemeinden gestattet werden muß, über das Fünffache des staatlichen Satzes der Grund- und Gebäudesteuer hinauszugehen. Bei der Gewerbesteuer liegt eine solche dringende Notwendigkeit unseres Erachtens nicht vor. In den meisten Gemeinden des Landes wird Gewerbesteuer erhoben von 50 bis 100%. Wenige Gemeinden gehen darüber hinaus, und nur ganz vereinzelte Gemeinden sind an den Höchstfuß von 300% gegangen. Darum soll man hier die Tür nicht noch weiter öffnen, und zugeben, daß den Gemeinden gestattet ist, über diesen Satz des Dreifachen hinauszugehen.

Was dann die Staffelung anbelangt, so glauben wir mit unserm Vorschlag, der aus der ersten Lesung dieses Gesetzes stammt, das Richtige getroffen zu haben, wenn überall gestaffelt werden soll. Wir glauben, daß dieser Vorschlag besser ist, als der von Herrn Abg. Lohse, der etwas roh — wenn ich so sagen darf — die Stufen bis 12000 *M* frei läßt. Ich glaube, Herr Lohse selbst hat schon das Empfinden gehabt, daß es einen besseren Weg gibt, und er fängt auch an anders zu staffeln, und zwar auf der Grundlage der staatlichen Gewerbesteuer.

Nun, meine Herren, zu einem anderen Punkt dieses Verbesserungsantrages, zu der Kopfsteuer. Nach § 5 des alten Gesetzes ist es den Gemeinden gestattet, auch andere Arten von Steuern zu erheben. Und da ist man, soweit bekannt ist, nur auf die sogenannte Kopfsteuer gekommen. Der Absatz 3 des § 5 läßt auch noch andere Steuern zu und so ist die Möglichkeit vorhanden, daß ein großes Buftett von Steuern aller Schattierungen von den Gemeinden durch Statut gefordert werden kann. Das muß verwieden wer-





den. Deshalb haben wir das Kind beim richtigen Namen genannt und direkt von Kopfsteuern gesprochen, die wir als eine Steuer ansehen müssen, die nicht berechtigt erscheint und durchaus roh ist. Aber, meine Herren, in anbetracht dessen, daß vielleicht einzelne Gemeinden — ich nenne nur Klüstringen und Barel — doch in finanzielle Not kommen könnten, wenn es ihnen nicht gestattet würde, auf diesem Wege Steuern zu erheben, und ferner im Hinblick darauf, daß das Gesetz doch nur ein Jahr lang Wirksamkeit haben soll, haben wir uns, wenn auch schweren Herzens entschlossen, dem Vorschlage der Regierung nachzukommen und den Paragraphen in dieser veränderten, verkürzten und klaren Form vorzuschlagen. Daß wir der Kopfsteuer an sich durchaus unsympathisch gegenüberstehen, das beweist der Schlußantrag unter römisch II, nach dem die Regierung ersucht wird, andere Vorschläge zu machen, bevor dies Gesetz abgelaufen ist und deshalb alsbald in eine neue Beratung eingetreten werden muß. Also meine Herren, es geht aus meinen Ausführungen hervor, daß wir uns in einer Zwangslage befinden, und darum bitte ich Sie angesichts der Lage, diesem Verbesserungsantrage Ihre Zustimmung geben zu wollen. Gemildert wird die ganze Geschichte dadurch, daß nach dem Antrag Behrens Abteilung 2 die Bestimmung in dem Antrag 14 des Berichts zur ersten Lesung mit aufgenommen wird, worin dem Sinne nach gesagt wird, daß nur in den allerdringendsten Fällen von dieser Ermächtigung — eine Kopfsteuer zu erheben — Gebrauch gemacht werden kann.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Meine Herren! Herr Abg. Schmidt hat gesagt, ich schiene selbst schon eingesehen zu haben, daß die andere Fassung besser wäre. Ich will mir die klare Stellung, die ich genommen habe, nicht verschieben lassen. Ich habe den Verbesserungsantrag nur gestellt für den Fall der Ablehnung des von mir in erster Linie gestellten Antrages. Der Antrag ist abgelehnt. Ich halte ihn nach wie vor für besser und will zur Begründung nur darauf hinweisen, daß ihm ein höchst einfaches Prinzip zu Grunde lag, das Existenzminimum freizulassen. Dieses Prinzip wird zu gunsten der Staffelung aufgegeben. Diese ist, nachdem die von mir zuerst aufgestellte Forderung abgelehnt ist, immer noch besser, als wenn man nichts tut zur Entlastung der schwächeren Schultern, deshalb bin ich dafür, daß der Antrag 2 angenommen wird, aber nur, weil der andere abgelehnt ist.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).

**Abg. Hartong:** Der Abg. Schmidt hat seinen Antrag begründet. Ich will mich bemühen, ihm ruhig eine Gegenrede zu halten, obgleich es mir außerordentlich schwer fällt. Es ist von Herrn Schmidt ausdrücklich gesagt worden, daß die Kopfsteuer sehr roh sei, daß die Kopfsteuer ihm und seinen Freunden sehr unsympathisch sei. Damit ist eigentlich das Urteil über die Kopfsteuer gesprochen. Derartige Steuern nimmt man nicht an, auch nicht, wenn man innerhalb der Koalition glaubt, den einzelnen Parteien immer noch weitere Zugeständnisse machen zu müssen. In der Aussprache zur ersten Lesung war man ziemlich all-

gemein der Auffassung, daß es etwas Unglücklicheres wie die Kopfsteuer, die keine Rücksicht auf den Ertrag nimmt, nicht gebe. Ich kann nicht anerkennen, daß eine Notwendigkeit vorliegt, Gemeinden auf die Weise pekuniär in den Sattel zu heben, daß man ihnen die Industrie als Objekt ohne Rücksicht auf den Ertrag ausliefert. Das bedeutet letzten Endes Ihr Antrag. Von einer Partei, die der Industrie feindlich gesinnt ist, nimmt das nicht weiter wunder, aber andere Parteien dürfen auf keinen Fall eine derartige Politik mitmachen. Kopfsteuer bleibt und ist das Sinnloseste, was es gibt. Deshalb muß sie abgelehnt werden. Wenn andere Länder den Unsinn gemacht haben, brauchen wir ihn nicht mitmachen. Ich verstehe nicht, wie man in dieser Sache wieder ein Kompromiß hat schließen können. Es hat keinen Zweck, weitere Ausführungen zu machen. Nach den bisherigen Ergebnissen pflegt die Koalition alle gegenteiligen Meinungen, selbst wenn sie vernünftig sind, niederzustimmen. Ich beantrage namentliche Abstimmung.

**Präsident:** Ich habe die Frage zu richten, über welchen Antrag. Es kommt zunächst der Antrag Lohse, der diesen Antrag verbessert.

**Abg. Hartong:** Falls der abgelehnt wird, über den ersten Antrag, sonst über den zweiten.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hug.

**Abg. Hug:** Meine Herren! Noch ein paar Worte. Wie wir zu dem Antrag Lohse stehen, das haben wir in der ersten Beratung deutlich und klar ausgesprochen. Wir halten immer noch das, was jetzt gemacht wird, und die Stellung der Staatsregierung für richtig und bedauern jede Abweichung davon, und nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Antriebe haben wir uns herbeigelassen, den Antrag Schmidt zu akzeptieren. Ich glaube, es wird Herrn Hartong sehr schwer fallen, nachzuweisen, welcher der Parteien von der anderen Zugeständnisse gemacht worden sind. Nachdem die Einkommensteuer nicht mehr Landessteuer ist, und wir sehen müssen, die Gemeinden sehen müssen, wie sie die Mittel beschaffen, ihren Haushalt in Ordnung zu bringen, hat nach meinem Dafürhalten niemand das Recht, dem anderen Vorwürfe zu machen, er vergebe sich etwas, wenn er heute Steuern zustimmt, die er früher verworfen hat. Ich weiß nicht, gegen welche Partei Herr Kollege Hartong das Wort angewendet hat, sie sei industrie-feindlich. Feindselig gegen eine Entwicklung des Wirtschaftslebens ist auf jeden Fall keine Partei, auf jeden Fall keine Partei der Linken, die kann man höchstens auf der äußersten Rechten finden. Für sich in Anspruch zu nehmen, wenn man Gegner der Kopfsteuer ist, daß man dann allein vernünftig ist, halte ich doch etwas sehr überhebend. Wir nehmen für uns in Anspruch, daß wir, wenn wir gezwungen sind durch die Verhältnisse, sie anzuwenden, auch nur von der Vernunft uns leiten lassen. Meine Dame und meine Herren! Es ist leider nicht nur notwendig, zu diesem Mittel zu greifen für die Städte und Industrieorte des Landesteils Oldenburg, sondern noch viel mehr für die Provinz Birkenfeld. Wer die Verhältnisse dort kennt und besonders jetzt die furchtbaren finanziellen Verhältnisse, der kann nicht umhin, Mitleid mit den Birken-

feldern zu haben, weil auch sie gezwungen sind, um ihre Gemeindeverwaltung in Ordnung zu bringen, zu dieser Steuer zu greifen. Aus Uebermut tut das kein Mensch, und da wir allzumal Gegner der Gewerbesteuer sind und bedauern, daß der alte gute oldenburgische Standpunkt aufgegeben werden muß, so hat Herr Hartong kein Recht, auf irgend jemand einen Stein zu werfen, wenn er zu dieser Steuer greift. Ich bitte Sie also, den Antrag Schmidt anstelle des Antrags Behrens anzunehmen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Lanzen:** Meine Herren! Es geziemt sich vielleicht, daß die Regierung ihre Stellung zu dem Antrag Schmidt kurz begründet. Der Staatsregierung erscheint auch dieser Antrag eine Verbesserung des jetzt bestehenden gesetzlichen Zustandes nicht. Die §§ 4 und 5 des Landessteuergesetzes, wie sie gegolten haben für das letzte Jahr, scheinen auch jetzt die beste Handhabe, auf die gerechteste Weise die Steuern zu gestalten. Man muß mehr Vertrauen zur Selbstverwaltung haben als das die Mehrheit des Landtages zu haben scheint. Man muß mehr Vertrauen haben zur Regierung, daß sie alle Statuten, die unvernünftig sind, ablehnt, als wie das der Landtag zu haben scheint. Nachdem aber der Weg der Aenderung dieser beiden Paragraphen beschritten ist, ist der Antrag Schmidt so, daß die Regierung sich als Mindestforderung mit ihm einverstanden erklären kann. Hier bleibt bestehen, daß die Grundsteuer mit mehr als 500% Zuschläge herangezogen werden kann für Zwecke des bebauten und unbebauten Grund und Bodens, und Herr Schmidt hat schon gesagt, daß die Forderung sehr lebhaft erhoben ist aus dem südlichen Teil, und daß die Regierung nicht instande war, den Forderungen in dem Maße, wie sie an sie herantraten, zu entsprechen, sondern wesentliche Abstriche machen mußte. Das stimmt. Dann die Gewerbesteuer. Diese soll nach dem Antrage höher als mit 300% nicht herangezogen werden können. Ein Ventil nach oben ist nicht mehr gegeben. Es bleibt nur noch der Streit darum, ob der Antrag Lohse, bis 12000 *M* ganz frei, besser ist als der Antrag des Zentrums. Man kann verschiedener Meinung sein. Ich glaube, man kann wohl sagen, daß der, der bei 5000 *M* anfängt und bescheiden alles staffelt, also der Zentrumsantrag, der bessere ist. Was die Kopfsteuer anbelangt, so ist auch die Regierung ebensowenig wie irgend jemand im Landtag ein Freund dieser Steuer an sich. Sie wissen aber, daß im Lande Oldenburg eine Gemeinde vorhanden ist, auf die die Beseitigung der Möglichkeit der Erhebung einer Kopfsteuer ein Jahresausfall von 300—400000 *M* bedeutet, und daß gerade in dieser Gemeinde die Einführung der Kopfsteuer nicht unberechtigt ist, wenn man die Gesetzgebung heranzieht, die galt, als das Reich noch die Betriebe in Rüstingen selbst verwaltete und aus dem Reichsäckel erhebliche Zuschüsse für die Gemeinden gab, während jetzt der Betrieb, um den es sich handelt, auch mit Reichskapital im wesentlichen arbeitet, aber aus Reichsmitteln werden keine Zuschüsse an Gemeinden mehr gegeben. Ich habe wiederholt Gelegenheit genommen, auszuführen, daß auch in anderen Gemeinden der Fall so liegen kann, daß durch eine Industrie, die sich dort angesiedelt hat, die

wirtschaftlichen, die sozialen und finanziellen Verhältnisse der ganzen Gemeinde sich so entwickeln, daß es ohne weiteres gerecht ist, daß diese Industrie, die die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der ganzen Gemeinde umstürzt, auch zu den hohen Lasten der Gemeinde herangezogen wird. Das soll nicht geschehen durch die Kopfsteuer, heißt es auf allen Seiten. Wenn die Industrie Einnahmen hat, zahlt sie auf Grund der gewerbesteuerlichen Bestimmungen. Einmal erscheint es zweifelhaft, ob die Leistungen der Industrie hoch genug sind, und dann erscheint es zweifelhaft, ob die Industrie wirklich das zahlt an Einkommensteuer und daraus sich ergebenden Gewerbesteuer, die sie zahlen könnte, wenn sie alles, was sie verdient, wirklich ausschüttet. Es gibt dann Fälle, wo die Industrie in verschiedenen Gemeinden ansässig ist, auch außerhalb Oldenburgs, und selbst wenn es Tochterbetriebe sind, wo nur eine Bilanz aufgestellt wird, so kann zweifelhaft sein, ob es nicht möglich ist, für die eine Gemeinde mehr als für die andere von dem Ueberschuß zu verbuchen. Dem gegenüber muß es eine Möglichkeit geben für die Gemeinde mit der Industrie, nicht auf dem Wege der Kopfsteuer, sondern auf dem Wege der Verhandlung dahin zu kommen, daß diese großen Betriebe in einer auch ihr recht erscheinenden Weise zu den Kosten der Gemeinde beitragen. Nicht um die Kopfsteuer einzuführen in möglichst vielen Fällen, sondern das Letztere zu erreichen, deshalb hält die Staatsregierung den letzten Absatz für wichtig. Meine Herren! Wohin kommen wir aber, wenn wir, wie mir das nicht nur hier, sondern auch in anderen Parlamenten der Fall zu sein scheint, vor den Interessentengruppen zurückweichen, wenn das Steuerzahlen losgeht. Das war bei der Viehsteuer so, das wird bei allen Steuern so sein. Die Staatsregierung muß den Weg des Rechts und der Gerechtigkeit suchen und vertreten. Die staatliche Notwendigkeit kann unter keinen Umständen zurückweichen vor Interessentengruppen. Es ist ein sehr starkes Mißtrauen gegen die Selbstverwaltung ausgesprochen, wenn man hier im Landessteuergesetz festlegen will, was und auf welchem Wege die Gemeinden die Steuern beschließen und aufbringen sollen. Ich halte den Weg, den man beschreiten wollte, der gottlob in den §§ 4 und 5 noch offen ist, für grundsätzlich falsch. Die Gesetzgebung kann nicht so gestaltet werden, daß sie allen Gemeinden nach einem Schema vorschreibt, was sie tun darf. Die Gemeinden müssen Freiheit haben. Das mag populär oder unpopulär sein, aber im Interesse der Entwicklung der Gemeinden ist es notwendig, daß man das offen ausspricht. Hier ist die Tendenz umgekehrt, und das führt dahin, daß man für eine Gemeinde das Notwendige und Richtige trifft, aber für andere Gemeinden das Richtige versperert. Es muß heißen, Vertrauen haben zur Selbstverwaltung und zu der Regierung, daß sie da forrigiert, wo es notwendig ist, und das Vertrauen können Sie haben zu der Regierung. Ich kann Ihnen sagen, daß wir auch ohne den Antrag 14, der ja das auch besonders bestimmt, kein Statut genehmigen werden, das nicht den Gemeindeinteressen, sondern den parteipolitischen Interessen dient. Das werden wir mit Sicherheit ablehnen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Hartong (Delmenhorst).





**Abg. Hartong:** Der Herr Ministerpräsident hat es so dargestellt, als wenn es ein Zurückweichen vor Interessentengruppen bedeute, wenn man nicht für die Kopfsteuer ist, und daß nur der von der Regierung bzw. der Koalition vorgeschlagene Weg der Weg des Rechts und der Gerechtigkeit wäre. Ich habe diesen Antrag nicht bekämpft als Vertreter einer Interessentengruppe, auch von Popularität und Unpopularität lasse ich mich nicht leiten. Für mich ist lediglich die Sache entscheidend: Ich halte es für unrichtig, nach der Kopfsteuer — also ohne Rücksicht auf den Ertrag — Steuern zu heben, unter Umständen also auch von einem Werk, das keine Ueberschüsse erzielt hat. Auf derartig erhobene Mittel darf eine Gemeinde ihren Etat nicht gründen, das ist mein Standpunkt. Mißtrauen hier, Mißtrauen da. Es gibt Aufsichtsbehörden, die glauben, im Interesse der „Selbstverwaltung“ Beschlüsse genehmigen zu müssen, die sie nicht für richtig halten, also lediglich aus dem Grunde, weil die Sache von einem Selbstverwaltungskörper beschlossen ist, das halte ich in den Fällen, für die ministerielle Genehmigung gesetzlich vorgesehen ist, nicht für richtig. Wenn das Ministerium etwas nicht für richtig hält, dann soll es die Genehmigung, trotzdem die Selbstverwaltung etwas beschlossen hat, versagen, das ist meine Auffassung, lediglich insoweit ist ein Mißtrauen aus meinen Worten herauszunehmen. Im übrigen möchte ich meinen Antrag auf namentliche Abstimmung dahin ändern, daß ich bitte, über den Verbesserungsantrag des Herrn Lohse namentlich abzustimmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Noch ein paar Bemerkungen zur Ergänzung dessen, was Herr Hartong gesagt hat. Es sind in Gegensatz gestellt worden das Zurückweichen vor bestimmten Interessentengruppen und der Weg des Rechts und der Gerechtigkeit. Meine Herren, ich glaube, daß es gerade bei dieser Gelegenheit nicht am Platze ist, einen derartigen Gegensatz aufzuwerfen. Bei dem jetzt zur Beratung stehenden Antrag handelt es sich nicht darum, der Selbstverwaltung Spielraum zu geben, sondern darum, ob der Landtag sich ausdrücklich — wenn auch nur für ein Jahr — zu der Kopfsteuer bekennen will. Daß diese Kopfsteuer an sich abzulehnen ist, das erkennt die Mehrheit, die den Antrag gestellt hat, dadurch an, daß sie fordert, die Staatsregierung möge vor Ablauf des Gesetzes Vorschläge machen, wie die Heranziehung der Industriebetriebe in angemessener Höhe sonst erfolgen könne. Da kann man unmöglich behaupten, daß man hier den Weg des Rechts und der Gerechtigkeit gehe, oder daß man die Kopfsteuer aus rein sachlichen Gründen wolle. Man sollte sich jedenfalls hüten, von dem Wege des Rechts und der Gerechtigkeit zu sprechen, wenn man die Kopfsteuer in der Weise zu handhaben gedenkt, wie es vom Ministerpräsidenten dargelegt worden ist. Danach sollen die Betriebe unter dem Druck der sonst drohenden Kopfsteuer veranlaßt werden, freiwillig Leistungen zu machen, zu denen sie gesetzlich nicht verpflichtet sind. Das ist aber ganz etwas anderes, als Recht und Gerechtigkeit.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Es ist namentliche Abstimmung über den Antrag Lohse beantragt. Wird der Antrag unterstützt?

(Ja!) Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben A. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag Lohse annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Albers nein, Bäuerle nein, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis nein, Dörr fehlt, Dohm fehlt, Feigel nein, Frerichs nein, Fröhle nein, Hartong (Delmenhorst) ja, Hartong (Birkenfeld) fehlt, Harries nein, Haszkamp nein, Frau Henke ja, Hennecke nein, Heitmann nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkuhl enthalte mich, Kaper (Burmiede) ja, Kaper (Ellenserdamm) nein, Kettelhohn fehlt, Kieselhorst nein, König nein, Lohse ja, Meyer nein, Müller ja, Murken enthalte mich, Nieberg ja, Raschke nein, Sante nein, Schmidt (Betel) nein, Schömer nein, Schröder ja, Stark fehlt, Svenson fehlt, Tangen nein, Unkelbach ja, Weyand fehlt, Wichmann ja, Willenborg nein, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp fehlt.

Der Antrag ist mit 26 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Wir stimmen nun über den Verbesserungsantrag Schmidt ab, den ich vielleicht zusammenfassen darf mit dem Antrag 5 des Berichts. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag und den Antrag 5, der durch den Antrag Schmidt verbessert wird, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 6 lautet:

Annahme des Antrages 2 des Abg. Behrens.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort hat Herr Abg. Haszkamp.

**Abg. Haszkamp:** Ich möchte darauf hinweisen, daß, nachdem der Antrag 5 angenommen ist, Antrag 6 abzulehnen sein wird, weil er sonst im Widerspruch stehen würde mit dem eben angenommenen Antrag. Nach diesem Antrag Behrens soll das Ersuchen im Antrage 14 des Berichts der ersten Lesung auf die Fälle des § 5 Absatz 3 ausgedehnt werden. Es sollte die Regierung ersucht werden, bei nicht erprobten Steuern eine Nachprüfung ihrer Wirkung dadurch zu ermöglichen, daß die Geltung des Statuts zeitlich auf 2 Jahre beschränkt wird. Nach dem jetzt angenommenen Antrag soll die Regierung ersucht werden, bei den besonderen Gewerbesteuern, insbesondere bei der Kopfsteuer, eine derartige Nachprüfung in einem Jahre — bis zum Ablauf dieses Gesetzes — vorzunehmen und die Statuten nur auf 1 Jahr zu genehmigen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Meine Herren, ich sehe das nicht ein. Der erste Teil soll doch bleiben. Der Antrag 14 bezieht sich auf den § 8, nicht auf den § 5. § 5 handelt nach dem jetzt gefaßten Beschluß nur noch von der Kopfsteuer.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt der Antrag 7:

Annahme des Antrages 2 des Abg. Harries.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrage 7 und zu dem Antrage Harries. Das Wort hat Herr Abg. Harries.

Abg. **Harries**: Durch die Annahme des Antrages Schmidt ist dieser Antrag erledigt, ich ziehe ihn zurück.

**Präsident**: Der Abg. Harries zieht seinen Antrag zurück. Der Landtag ist einverstanden. Es folgt der Antrag 8:

Annahme des Antrages der Abgg. Bartels, Dohm, Wichmann, Ketelhohn.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage der Minderheit. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Antrag 9:

Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen, wie er aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung hervorgegangen ist.

Antrag 10:

Die Eingaben des Vorstandes des oldenburgischen Städteverbandes und die Eingabe der vereinigten oldenburgischen Kammern für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Da niemand das Wort verlangt, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die die beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

17. Gegenstand ist der

**Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag der Abgg. Hartong (Wirkensfeld), Dörr und Zehetmair, betr. den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Wirkensfeld, betr. die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues. 2. Lesung.**

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung gestaltet hat.

Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

18. Gegenstand ist der

**Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 93 (Stellenübersicht).**

Der Ausschuß beantragt,

1. die der Anlage 93 anliegende Stellenübersicht zu genehmigen;
2. das Staatsministerium zu ermächtigen,
  - a) im Falle der Anwendung des Artikels 5 des vorgeschlagenen Abänderungsgesetzes zum Beamtendienststeuergesetz die in der Stellenübersicht vorgesehene Zahl der Aufrückungsstellen für die staatlichen Beamten nach dem Ergebnisse der gemeinsamen Dienstaltersliste zu verändern;
  - b) die in der Uebersicht eingerichteten Aufrückungs- und Beförderungsstellen mit rückwirkender Kraft bis zum 1. April 1920 festzusetzen und die dadurch für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1920 entstehenden Aufwendungen bei den einzelnen Paragraphen der Voranschläge für 1920 zu verrechnen.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Stein.

Geh. Oberfinanzrat **Stein**: Meine Dame und meine Herren! Ich bitte, zu dieser Vorlage noch einige kleine Ergänzungen und Verbesserungsanträge stellen zu dürfen, hinsichtlich deren sich das Bedürfnis nachträglich herausgestellt hat. Zunächst hat es sich als notwendig erwiesen, die Stelle des Ministerialreferenten in eine volle Ministerialratsstelle zu verwandeln. Ich beantrage daher, in § 1 der Uebersicht für den Landesteil Oldenburg in Gruppe XI, Regierungsrat als Ministerialreferent, zu streichen und in XII, Ministerialräte, die Zahl 6 in 7 umzuändern. Die Folge würde sein, daß in Zukunft statt 13 14 Ministerialräte vorhanden wären. Der zweite Antrag bezieht sich auf einige ältere Bürobeamte des Staatsministeriums, deren Stellen in Zukunft zu Gruppe VIII gehören sollen, die aber bisher mit der Mehrzahl der Beamten gleichgestanden haben, die jetzt nach Gruppe IX kommen. Es ist erwünscht, auch diese älteren Beamten nach IX zu setzen. Ich beantrage deshalb, bei demselben Paragraphen unter Ministerialinspektoren die Zahl 6 in 3 und unter IX, Ministerialoberinspektoren, die Zahl 12 in 15 umzuwandeln. Dann hat es sich herausgestellt, daß bei § 250 ein Versehen vorgekommen ist. Es sind sämtliche Vermessungsobersekretäre in Gruppe VII aufgeführt. Nach dem Drittungsverhältnis muß  $\frac{1}{3}$  nach Gruppe VIII hinaufgesetzt werden. Ich beantrage, hier unter VII die Zahl in 7 umzuwandeln und nachzuführen in VIII, Vermessungsinspektoren 4. Schließlich hat der Herr Justizminister ja schon mitgeteilt, daß das Bedürfnis aufgetreten ist, einem der Ministerialreferenten eine Stellenzulage zu gewähren auf Grund des Beschlusses, wie er vom Landtag zur Anlage 63 gefaßt ist. Es wird in diesem Falle ein Betrag von 2000 M benötigt. Es kann weiter das Bedürfnis auftreten, noch dem einen oder anderen Beamten aus der mittleren Laufbahn eine derartige Stellenzulage gewähren zu müssen. Es ist erwünscht, daß zu dieser Position 4000 M bewilligt werden.

**Präsident**: Das Wort hat Herr Abg. Murken.

Abg. **Murken**: M. H.! Ich kann mich in Bezug auf die Vorlage selbst auf den schriftlichen Bericht beziehen und möchte bemerken, daß soweit ich es übersehe, gegen die Anträge, die der Regierungsbevollmächtigte gestellt hat, nichts einzuwenden ist. Ich möchte mir aber eine Frage gestatten bezüglich der Vermessungsobersekretäre. Im allgemeinen ist ihre Ausbildung und Vorbildung die gleiche wie bei den Justizbeamten, und nach dem verlesenen Antrag sollen von den Vermessungsobersekretären, es sind 11 vorhanden, 4 aus der Gruppe VII in VIII kommen. Von diesen 11 sind aber 7, soweit mir bekannt, gleichalterig, haben zugleich die Prüfung gemacht und sind zu gleicher Zeit angenommen worden. Wenn nur 4 nach Gruppe VIII kommen, so scheint mir das im Vergleich mit den Justizbeamten ein Mißverhältnis zu sein. Wenn man die Justizobersekretäre ansieht, so findet man 27 in VII und 29 in VIII. Es scheint mir, daß die Vermessungsobersekretäre bei dieser Regelung schlecht wegkommen und es wäre mir angenehm, eine Aeußerung des Ministeriums





darüber zu hören. Der gestellte Antrag, der einen Betrag von 4000 *M* bewilligt zu haben wünscht für Sondervergütungen für das Ministerium, ist die Konsequenz eines bereits vom Landtage gefassten Beschlusses. Dem Antrage wird zuzustimmen sein.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Wichmann.

Abg. **Wichmann:** Meine Dame und meine Herren! Ich habe zu der Stellenübersicht für den Landesteil Lübeck einen Verbesserungsantrag zu stellen, er lautet: Ich beantrage im § 10 bei Gruppe VIII die Zahl 2 in 1 und bei Gruppe IX die Zahl 1 in 2 umzuwandeln. Bei meinem Antrage handelt es sich um einen Regierungsobersekretär bei der Regierung in Cutin, der sich für den Reichsfinanzdienst gemeldet hatte. Von der Absicht, in den Reichsfinanzdienst überzutreten, ist er zurückgetreten, weil ihm von der Regierung in Cutin und auch vom Staatsministerium die Zusicherung gemacht wurde, für ihn eine Beförderungsstelle in Gruppe IX zu schaffen. Tatsächlich ist er aber in Gruppe VIII eingereiht worden. Um nun diesem Beamten zu helfen, daß die ihm gegebene Zusicherung ausgeführt wird, bitte ich meinem Antrage zuzustimmen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Oberfinanzrat Stein.

Herr Oberfinanzrat **Stein:** Was zunächst den letzten Antrag angeht, so wird die Staatsregierung dem keinen Widerstand entgegensetzen. Sie hat diesen Antrag, der schon häufiger an sie herangetreten ist, bisher geglaubt ablehnen zu müssen. Aber nachdem der Hauptgrund weggefallen ist durch den Antrag, den ich vorhin zu stellen mir erlaubte, nachdem nämlich einige Ministerialbeamte, die in ähnlicher Stellung sind, nach IX kommen sollen, würde es möglich, auch diesen Beamten dahin zu bringen. Ich gebe anheim, den Antrag Wichmann anzunehmen. Ich möchte dann Herrn Abg. Murken erwidern, daß das Mißverhältnis, wie er es festgestellt hat, tatsächlich besteht. Es kommt daher, daß bei den mittleren Beamten nicht nur die Drittelung gilt, sondern auch die Anmerkung 1. Nach dieser Anmerkung 1 wird bestimmt, daß die Beamten, die am 31. März 1920 bereits in bestimmten Stellen waren, für ihre Person sämtlich nach VIII kommen sollen, und zwar solche Beamte, die in der Stelle waren, um es verständlicher zu machen, der Altuare, die nicht mehr in der Gruppe der Altuargehilfen waren, sondern bereits zu Altuaren befördert waren. Diese Beamte, um die es sich hier handelt, standen nicht in solchen Stellen. Die Stellen sind erst später eingerichtet. Eine nachträgliche Korrektur dieser zu späten Bewilligung läßt sich deswegen nicht durchführen, weil sie auf diese Beamte nicht beschränkt bleiben könnte. Es sind derartige Änderungen nachträglich noch eingetreten bei anderen Klassen, so daß man eine Reihe von anderen Stellen noch berücksichtigen müßte. Nun ist andererseits zu beachten, daß diese Anmerkung 1 eine ganz besondere Ausnahme ist, die wir haben herübernehmen müssen aus dem Reich und dem preußischen Gesetz, die eigentlich auf die ganze Organisation sehr störend wirkt, und die man nicht weiter ausdehnen sollte, als irgend notwendig. Das Ergebnis ist, daß diese Vermessungsobersekretäre durchaus normal behandelt sind.

**Präsident:** Ich bringe die Anträge nochmals zur Berlesung. Im Antrage 1 wird beantragt

- a) bei § 1 „XI Regierungsrat als Ministerialreferent“ zu streichen und bei „XII Ministerialräte“ die Zahl „6“ in „7“ umzuwandeln,
- b) bei § 1 unter „VIII Ministerialinspektoren“ die Stellenzahl „6“ in „3“ und unter „IX Ministerialoberinspektoren“ die Stellenzahl „12“ in „15“ umzuwandeln und
- c) bei § 250 unter „VII Vermessungsobersekretäre“ die Stellenzahl „11“ in „7“ umzuwandeln und nachzuführen „VIII Vermessungsobersekretäre“ mit der Stellenzahl „4“.

Hier kommt hinzu der Antrag Wichmann.

Etwas anderes beantragt die Regierung in Antrag 2: Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für Sondervergütungen an im Staatsministerium beschäftigte Beamte zu Lasten des § 2 des Voranschlags des Landesteils Oldenburg für 1921 ein Betrag bis zu 4000 *M* aufgewendet wird.

Ich stelle die 3 Anträge mit zur Beratung. Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. **Behlen:** Meine Dame und meine Herren! Ich sehe nicht ganz klar, ob dieser Antrag gestellt ist auf Grund der Ziffer 3 am Schluß zur Beamtenbefoldungsvorlage. Dort war eine Summe gefordert, aus der heraus den Beamten im Ministerium besondere Zuwendungen gemacht werden könnten. Im Ausschuß ist uns damals gesagt worden, es würde sich um außergewöhnliche Fälle handeln können, beispielsweise um Beamte, die sonst unter günstigeren Bedingungen wegziehen würden. Nun möchte ich die Frage stellen, ob man von dieser Ziffer 3, die angenommen ist, hier schon Gebrauch macht. Dann möchte ich um Auskunft bitten, warum diese Zulage gegeben werden soll, ob für besondere Arbeit oder für besondere Mehrdienstleistungen.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Finanzminister.

Minister Dr. **Driver:** Meine Herren! Bei dem ersten Beamten handelt es sich um einen juristischen Hilfsarbeiter im Ministerium, der noch keine Funktionszulage hat, während zwei jüngere bereits mit einer solchen bedacht sind, der eine ist Mitglied des Aufsichtsrats der Oldenburgischen Landesbank, der andere Vorsitzender der Landesparafasse. Mit jeder Funktion ist eine Vergütung von 2000 *M* verbunden. Nun kann man billigerweise einen älteren gleichstehenden Beamten nicht ohne diese Aufbesserung lassen, und dazu soll diese Ministerialzulage dienen. Ich glaube, daß Sie gerade mit Rücksicht auf die beiden jüngeren Beamten diesen Antrag als gerechtfertigt ansehen müssen. Wenn dann weitere 2000 *M* angefordert werden, so ist dafür eine Verwendung vorläufig nicht in Aussicht genommen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß im Laufe des Jahres ein oder anderer mittlerer Beamter von den Aemtern oder Gerichten ins Revisionsbüro des Ministeriums geholt werden muß, diese Ministerialstellen werden jetzt nicht mehr begehrt, und es ist schwer, geeignete tüchtige Beamte für sie zu gewinnen. Um dieses zu erleichtern, möchte die Staatsregierung sich die geringe Summe von 2000 *M* bewilligen lassen.



**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

**Abg. Behlen:** Ich bin Gegner dieser Zulagen. Vorhin ist von Seiten der Regierung gesagt worden, wir müßten möglichst Gleichheit schaffen und auch bestehen lassen, und so muß ich die Bewilligung der Zulagen ablehnen. Ich möchte noch hinweisen auf die schädliche Wirkung, die die Zulagen haben auf diejenigen Beamten, die nicht im Ministerium angestellt sind. Es herrscht so schon im Lande Neid die Herren, die im Ministerium beschäftigt sind.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag des Staatsministeriums und den Antrag Wichmann, soweit sie sich auf die Stellenübersicht beziehen. Ich bitte die Abgeordneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Wir stimmen dann ab über den zweiten Antrag der Regierung, betr. die Bewilligung der 4000 M. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der 19. Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Petitionsausschusses über die Anlage 91, betr. steuerliche Belastung der Gemeinden.**

Der Ausschuß beantragt

Der Landtag wolle die Anlage 91 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Anlage 91. Das Wort hat Herr Abg. Raschke.

**Abg. Raschke:** Meine Dame und meine Herren! Vorhin bei Beratung des Landessteuergesetzes habe ich durch meine Abstimmung zum Ausdruck gebracht, daß ich dafür bin, daß auch die Gemeinden die Möglichkeit haben, ihren Etat ins Gleichgewicht zu bringen, dadurch, daß sie gewisse Steuern erheben. Ich habe so gestimmt, weil mir die Bedeutung der städtischen Gemeinden für unser ganzes Land klar ist. Ein Einblick in die Anlage 91 bestätigt diese Auffassung durchaus. Man kann daraus ersehen, daß die Stadt Rüstingen mit 846 036 M genau so viel Staatssteuern aufbringt wie Amt Tever, Barel und Friesoythe zusammen. Nimmt man Kommunalsteuern und andere Steuern zusammen, dann bringt Rüstingen mit 2 600 000 M genau soviel auf wie die Ämter Westerstede, Elsfleth und Friesoythe zusammen. Die wenigen Zahlen der Anlage 91 genügen schon, um daraus zu entnehmen, daß große städtische Gemeinwesen im Lande eine durchaus hervorragende Rolle spielen und von besonderer Bedeutung sind. Das sollte Veranlassung genug sein, den städtischen Interessen auch in diesem hohen Hause in erhöhtem Maße eine rege Aufmerksamkeit zu widmen.

**Präsident:** Das Wort wird sonst nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

**Stenogr. Berichte.** II. Landtag, 3. Versammlung.

20. Gegenstand ist ein  
**Bericht des Petitionsausschusses zur Eingabe des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte.**

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

21. Gegenstand ist der

**Bericht des Petitionsausschusses zu dem Gesuch des Eigners B. G. Drees aus Liener bei Lindern.**

Der Antrag des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle das Gesuch der Regierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu der Petition und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Willenborg.

**Abg. Willenborg:** Meine Dame und meine Herren! Da diese Eingabe in letzter Stunde eingegangen ist und es nicht mehr möglich war wegen der vorgerückten Zeit, weil der Landtag ja am Ende seiner Tagung angelangt ist, noch etwas eingehenderes Material herbeizuschaffen, um eine genaue Nachprüfung der Materie vornehmen zu können, so sind wir im Ausschusse zu dem Antrag gekommen, daß wir die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen. Und ich hoffe, daß durch die Prüfung dem Manne sein Recht geschehen wird.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

22. Gegenstand ist der

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe der Holzwärter im Landestheil Oldenburg um Verleihung der Zivilstaatsdienerereignschaft.**

Dazu stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung zu dieser Eingabe und zu dem Antrag. Da niemand das Wort wünscht, können wir sofort abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

23. Gegenstand ist der

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen Bänmer in Bürgerfeld um Verleihung der Zivilstaatsdienerereignschaft.**

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe dem Ministerium zur Prüfung zu überweisen.

Ich eröffne die Beratung. Da niemand das Wort wünscht, können wir abstimmen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.





Wir kommen jetzt zum 24. Gegenstand:

**Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.** Zweite Lesung. (Anlage 95.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier sofort ab und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Wie ich heute morgen schon ankündigte, kommt als 25. Gegenstand der

**Bericht des Petitionsausschusses über die Eingabe des Hauptlehrers Rudolf Dpiß in Griebelschied (Birkenfeld) betreffend Anrechnung von Privatschuldienstzeit auf das Besoldungsdienstalter.**

Da Ihnen ein Bericht nicht vorliegt, will ich Ihnen den Bericht des Ausschusses vorlesen. (Präsident liest den ganzen Bericht vor.) Ich eröffne die Beratung über diesen Bericht und über die Eingabe des Dpiß. Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Wir können also abstimmen und bitte ich die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Die Tagesordnung habe ich nun folgendermaßen zu vervollständigen. Als 26. Gegenstand den

**Bericht des Finanzausschusses zum selbständigen Antrag der Abgeordneten Dohm, Bartes, Kettelhohn und Wichmann über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur staatlichen Gebäudesteuer zwecks Förderung des Wohnungsbaues.** Zweite Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung und im ganzen anzunehmen.

Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Weiter wird nachgefügt als 27. Gegenstand:

**Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 4. März 1920, betreffend Ausführung des Reichsriedlungsgesetzes.** Zweite Lesung. (Anlage 89.)

Der Antrag 1, ein Mehrheitsantrag, lautet:

Ablehnung des Antrages Frerichs.

Ich bemerke, daß Ihnen hier die Drucksachen vorliegen. Der Antrag Frerichs lautet wieder:

Ich beantrage, den in erster Lesung der Anlage 89 durch Annahme des Antrages 3 geschaffenen § 11a des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. März 1920, betreffend die Ausführung des Reichsriedlungsgesetzes, zu streichen.

Die Mehrheit beantragt dazu:

Ablehnung des Antrages Frerichs.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 und zum Antrag Frerichs und gebe das Wort dem Herrn Berichtserstatter, Abg. Fröhle.

Abg. **Fröhle:** Es hat sich da ein Druckfehler eingeschlichen. Es heißt im Antrag 2: „in seiner vollen Besetzung, und nicht der Vorsitzende allein“. Da muß zwischengefügt werden: „die Entscheidung“ zwischen „allein“ und „über“. „Die Entscheidung über das Ersuchen an das Amtsgericht“.

**Präsident:** Also der Antrag 2 soll so lauten:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung hervorgeht, und im ganzen mit der Bemerkung, daß nach §§ 9, 10 des Gesetzes vom 8. März 1920, betreffend Ausführung des Reichsriedlungsgesetzes, daß das Schiedsamt als kollegiale Behörde gilt und daher in seiner vollen Besetzung und nicht der Vorsitzende allein die Entscheidung über das Ersuchen an das Amtsgericht auf Eintragung des Enteignungsvermerks zu treffen hat.

Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Wenn es auch vielleicht etwas hart klingt, die beiden Worte „das Schiedsamt“ müssen wir zweimal hineinfügen. Wir müssen sagen, „daß das Schiedsamt als kollegiale Behörde gilt, und darum das Schiedsamt in seiner vollen Besetzung“, sonst kommt der Gegensatz nicht heraus.

**Präsident:** Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 2 so, wie er jetzt korrigiert worden ist. Das Wort wird nicht verlangt, dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 1: „Ablehnung des Antrages Frerichs“, ein Mehrheitsantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Weiter kommt als 28. Gegenstand ein

**Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Regierung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. April 1899, betreffend das Grunderbrecht.** Zweite Lesung. (Anlage 44.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

29. Gegenstand ist ein

**Bericht des Petitionsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die zeitweilige Aufhebung der einseitigen Rechte auf Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten.** Zweite Lesung. (Anlage 64.)



Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen hier sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Es folgt nunmehr als 30. Gegenstand:

Eine kurze Anfrage des Abg. Lohse wegen des Leiters des Versorgungsamts Oldenburg,

ich weiß aber nicht, ob ich darauf eine Antwort der Regierung bekommen kann, denn geschäftsordnungsmäßig soll die eigentlich zwei Tage vorher abgegeben werden. Die kurze Anfrage konnte erst gestern hergegeben werden. (Abg. Lohse ist einverstanden, wenn die Sache unter der Hand von der Regierung erledigt wird.) Damit ist die kurze Anfrage für den Landtag erledigt.

31. Gegenstand ist jetzt:

Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Aufbesserung der Ministergehälter, der in dem selbständigen Antrag des Abg. Murken ent-

halten ist und vorhin in erster Lesung angenommen ist. Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus erster und zweiter Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen.

Wir stimmen hier sofort ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Mehr Material liegt zur Beratung nicht vor. Ich kann Ihnen nun noch mitteilen, daß wir in der etwas länglichen Session zwischen dem 1. November und Mai 54 Gesetzentwürfe beraten haben, 52 sonstige Regierungsvorlagen, 16 Anträge, 17 förmliche Anfragen und 6 kurze Anfragen, und daß 290 Eingaben an den Landtag gerichtet gewesen sind. In Uebereinstimmung mit dem Vertrauensmännerauschluß und der Regierung schlage ich dem Landtag jetzt vor, sich auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Wenn der Optimismus der Staatsregierung zutrifft, dann ist Aussicht vorhanden, daß wir uns vor dem 1. Januar 1922 nicht wieder versammeln. (Abg. Feigel: Wer es glaubt!) Der Landtag ist also damit einverstanden und vertagt sich auf unbestimmte Zeit. (Einverstanden!)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 1 Uhr 20 Minuten.)

